

K u r z p r o t o k o l l  
G R - S i t z u n g  
1 5 . 0 2 . 2 0 1 7

**1. Ehrungen durch die Stadt Innsbruck**

Der Antrag des Stadtsenates vom 08.02.2017 wird in der nicht öffentlichen Sitzung referiert.

**2. Maglbk/15883/RA-VL-GU/1  
Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung), Änderung im § 5 Abs. 8: Hinweis auf Unterstützung durch Logo-Verwendung - steuerrechtliche Auswirkungen**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 08.02.2017:

Der Gemeinderat beschließt die in der Beilage rot dargestellte Ergänzung in § 5 Abs. 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung).

**3. RA/St299-0057/2017/WUR  
Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald, Bestellung des/der ersten Rechnungsprüfers/-in**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 08.02.2017:

Die Stadt Innsbruck als substanzberechtigte Gemeinde der Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald bestellt gemäß § 36b Abs. 5 Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 (TFLG 1996) GR<sup>in</sup> Ruth Blaser Hajnal MAS zur ersten Rechnungsprüferin.

**4. II-VA-V-012296/2016  
Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen im Stadtgebiet von Innsbruck**

Mehrheitsbeschluss (gegen SPÖ, RUDI, FPÖ und PIRAT, 13 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 08.02.2017:

Um die Einhaltung der Geschwindigkeit im Stadtgebiet von Innsbruck auch auf dem niederrangigen Straßennetz (alle Straßen mit Ausnahme von Autobahnen) verstärkt kontrollieren zu können, wird die Stadt Innsbruck mit der Landespolizeidirektion Tirol bei der Durchführung von Radarmessungen in folgender Form zusammenarbeiten:

1. Zwei MitarbeiterInnen der Mag.-Abt. II, Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, werden mit Wirkung vom 01.05.2017 der Landespolizeidirektion Innsbruck, Landesverkehrsabteilung, zur Durchführung von automatischen Geschwindigkeitskontrollen im Stadtgebiet von Innsbruck zugewiesen.

Die Personalzuweisung ist durch die Mag.-Abt. I, Personalwesen, durchzuführen.

2. Es sind folgende Gegenstände anzuschaffen:
  - a) ein Messgerät "MultaRadar 6F" samt Fahrzeugeinbausatz,
  - b) ein PKW der Marke "VW Touran" samt Funkausstattung,
  - c) ein Auswertearbeitsplatz.

Mit dem Beschaffungsvorgang wird die Mag.-Abt. II, Allgemeine Sicherheit und Veranstaltung, beauftragt und ermächtigt.

Für die voraussichtlichen Anschaffungskosten von € 121.000,-- wird ein Nachtragskredit gewährt.

Die angeschafften Gegenstände werden der Landespolizeidirektion leihweise zur Durchführung der Radarkontrollen überlassen.

3. Die Stadt Innsbruck wird zur Umsetzung der Punkte 1. und 2. vorliegende Verträge abschließen.

**5. IV 536/2017**

**"Haus der Musik", Wärme- und Kälteversorgung, Risikoübernahme für Innsbrucker Kommunalbetriebe (IKB) AG und Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG)**

Beschluss (bei Stimmenthaltung von RUDI und FPÖ, 6 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 25.01.2017:

1. Für den Fall, dass das in der weiterführenden Erklärung beschriebene Wasserrecht nicht erteilt wird, und damit die Infrastruktur, die für die Wärme- und Kälteversorgung des Hauses der Musik errichtet wurde, außer Betrieb genommen werden muss, verpflichtet sich die Stadt Innsbruck, die Innsbrucker Kommunalbetriebe (IKB) AG und die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG) für damit in Verbindung stehende Folgen schad- und klaglos zu halten, und zwar neben dem Land Tirol entsprechend dem Verhältnis der Finanzierungsanteile von Stadt und Land laut Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2016. Das gilt für Forderungen der IKB bis zu € 2 Mio. und solche der IIG bis zu € 0,5 Mio. und nur, soweit das Land seinen Anteil an diesen ebenso abdeckt.
2. Solange das Land Tirol eine zu Punkt 1. analoge Verpflichtungserklärung nicht abgibt, verpflichtet sich die Stadt Innsbruck wie in Punkt 1. auch betreffend den dort vorgesehenen Anteil des Landes die IKB und die IIG schad- und klaglos zu halten.

**6. IV 1237/2017**

**Haftung der Stadtgemeinde Innsbruck für die Rückzahlung des von der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG) zum Ankauf des Treibhaus-Areals (Angerzellgasse 8) aufgenommenen Darlehens**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 08.02.2017:

Die Stadtgemeinde Innsbruck übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB für die Rückzahlung folgender Darlehen

- € 366.000,-- zu fix 1,25 % p.a. über 64 vierteljährliche Pauschalraten und
- € 182.000,-- zu 3-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,55 %-Punkte über 64 vierteljährliche Pauschalraten

die die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG) bei der Tiroler Sparkasse Bank AG zur Umschuldung des bisherigen Darlehens zum Ankauf des Treibhausareals aufnimmt.

Frau Bürgermeisterin wird ermächtigt diesbezügliche Haftungserklärungen abzugeben und die vorliegenden Bürgerschaftsvereinbarungen zu Gunsten der Tiroler Sparkasse Bank AG zu unterfertigen.

**7. Förderungsansuchen nach dem Tiroler Stadt- und Ortschaftsschutzgesetz 2003 (SOG)**

**7.1 IV 16922/2016**

**Förderung in der Schutzzone 1 - Altstadt-Innenstadt**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 25.01.2017:

Die Stadt Innsbruck unterstützt [REDACTED] hinsichtlich der Restaurierung der Fassade und der Dachsanierung mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 30.660,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt im Wege der Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

## 7.2 IV 178/2017

### **Förderung in der Schutzzone 2 - Mariahilf - Hötting - St. Nikolaus**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 08.02.2017:

Die Stadt Innsbruck unterstützt [REDACTED] hinsichtlich der Sanierung des Daches, der Fassaden und der Veranda im [REDACTED] mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 22.380,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt im Wege der Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

## 7.3 IV 179/2017

### **Förderung in der Schutzzone 3 - Villensaggen**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 08.02.2017:

Die Stadt Innsbruck unterstützt das Collegium der Gesellschaft Jesu - Canisianum für die Sanierung der Kastenfenster (Nordtrakt/Nordfassade) in der Tschurtschenthalerstraße 7 mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 36.830,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt im Wege der Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

## 7.4 IV 1088/2017

### **Förderung in der Schutzzone 3 - Villensaggen**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 08.02.2017:

Die Stadt Innsbruck unterstützt [REDACTED] hinsichtlich des Fenstertausches im [REDACTED] in der [REDACTED] mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 7.770,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt im Wege der Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

## 8. IV 1462/2017

### **Innenstadtverein, c/o Hudovernik Thomas, MBA, MAS, Veranstal- tung "Ganz Innsbruck tanzt" am 09.06.2017, Genehmigung ver- längerter Öffnungszeiten für den Einzelhandel**

Mehrheitsbeschluss (gegen SPÖ, PIRAT und GR<sup>in</sup> Moser, 8 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 08.02.2017:

Die Stadt Innsbruck spricht sich im Sinne des Ansuchens des Innenstadtvereins, c/o Hudovernik Thomas, MBA, MAS, für eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen dieser Veranstaltung am Freitag, den 09.06.2017 bis 23:00 Uhr aus.

Mehrheitsbeschluss (gegen SPÖ, PIRAT, GRÜNE und GR<sup>in</sup> Moser, 16 Stimmen):

Die Öffnungszeiten für die Veranstaltung "Ganz Innsbruck tanzt" wird in Zukunft analog zur Veranstaltung "innsbruck@night" im Stadtsenat entschieden und nicht mehr im Gemeinderat diskutiert.

## 9. RA 809/2916

### **Projekt Grüngürtel, diverse Ver- einbarungen mit Neue Heimat Ti- rol Gemeinnützige Wohnungs- GmbH und Raiffeisen Quality Living West**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Stadtsenates vom 14.02.2017:

1. Auf Grundlage der Planurkunde des Dipl.-Ing. Christian Danzberger, GZ. 10333, übereignet die Stadt Innsbruck das Grundstück 1031, vorgetragen in EZ 1697, KG Pradl, mit einer neuen Fläche von 1.193 m<sup>2</sup>, zu 621/1000-Anteilen der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH (NHT) (FN 50504x) und zu 379/1000-Anteilen der Raiffeisen Quality Living West GmbH (FN 246616x).
2. Die Übereignung gemäß Beschlusspunkt 1. erfolgt lastenfrei. Die ob einer Teilfläche von 617 m<sup>2</sup> des neu gebildeten Grundstücks 1031 lastende Nachzahlungsverpflichtung wird von

der Stadt Innsbruck übernommen und die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH (NHT) (FN 50504x) und die Raiffeisen Quality Living West GmbH (FN 246616x) in diesem Zusammenhang schad- und klaglos gehalten. Die Mag.-Abt. I, Liegenschaftsangelegenheiten, wird beauftragt und ermächtigt die Nachzahlung zu verhandeln und vertraglich zu regeln.

3. Auf Grundlage der Planurkunde des Dipl.-Ing. Christian Danzberger, GZ. 10507, übereignen die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH (NHT) (FN 50504x) und die Raiffeisen Quality Living West GmbH (FN 246616x) der Stadt Innsbruck aus Grundstück 1015 KG Pradl das Trennstück 1 im Ausmaß von 804 m<sup>2</sup>, aus Grundstück 1018, KG Pradl, das das Trennstück 2 im Ausmaß von 1.113 m<sup>2</sup>, aus Grundstück 1021, KG Pradl, das Trennstück 4 im Ausmaß von 962 m<sup>2</sup> sowie aus Grundstück 1024/1, KG Pradl, das Trennstück 7 im Ausmaß von 1.058 m<sup>2</sup>, sodass die Stadt Innsbruck künftig Eigentümerin des Grundstücks 1028, KG Pradl, mit einer Fläche von 7.897 m<sup>2</sup> ist.
4. Hinsichtlich der getauschten Grundstücksteilflächen wird ausdrücklich Wertgleichheit vereinbart, sodass von keinem Vertragsteil eine Ausgleichszahlung zu leisten ist bzw. gefordert werden kann.
5. Die Tauschvorgänge zwischen der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH (NHT) (FN 50504x), der Raiffeisen Quality Living West GmbH (FN 246616x) und der Stadt Innsbruck sind notwendige Bestandteile der behördlichen Raumplanung der Stadt Innsbruck "zur besseren Gestaltung von Bauland" nach § 3 Abs. 1 Z 5 GrEStG und § 30 Abs. 2 Z 4 EStG im Sinne einer "condicio si ne qua non". Ohne die in den Beschlusspunkten 1. und 3. dargestellten Tauschvorgänge ist die von der Stadt Innsbruck geplante "bessere

Gestaltung von Bauland" nicht zu erreichen.

6. Die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH (NHT) (FN 50504x) als künftige Eigentümerin des Grundstücks 1015 in EZ 9, KG Pradl, räumt der Stadt Innsbruck nachstehende Dienstbarkeiten ein:
  - a) Die immerwährende, unbeschränkbare und unwiderrufliche Dienstbarkeit des öffentlichen Gehens und Fahrens mit einspurigen nicht motorisierten Fahrzeugen auf der im vorliegenden Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1040-A-V-E.500-1000-20160901-EG, dunkelbraun dargestellten und als "Öffentliche Durchwegung NHT" bezeichnete Fläche des Grundstücks 1015 ein.
  - b) Die immerwährende, unbeschränkbare und unwiderrufliche Dienstbarkeit der Unterlassung der Errichtung von Zäunen jeglicher Art auf Grundstück 1015 entlang der Grundstücksgrenze zu Grundstück 1031 sowie Grundstück 1028. Die Dienstbarkeitsfläche ist im vorliegenden Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1040-A-V-E.500-1000-20160901-EG, rot dargestellt und als "Nichterrichtung eines Zaunes" bezeichnet.
  - c) Die immerwährende, unbeschränkbare und unwiderrufliche Dienstbarkeit der Unterlassung der Errichtung von Zäunen jeglicher Art auf im vorliegenden Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1040-A-V-E.500-1000-20160901-EG, grün schraffiert dargestellten und als "Nichterrichtung eines Zaunes" bezeichnete Fläche des Grundstücks 1015.
  - d) Die immerwährende, unbeschränkbare und unwiderrufliche

- Dienstbarkeit des Fahrens mit Fahrzeugen, welche für die Bewirtschaftung der Grünanlagen notwendig sind sowie des Fahrens mit Einsatzfahrzeugen auf der im vorliegenden Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1040-A-V-E.500-1000-20160901-EG, hellgrau dargestellt und als "NHT - Stadt" bezeichnete Fläche des Grundstücks 1015.
- e) Die immerwährende, unbeschränkbare und unwiderrufliche Dienstbarkeit des öffentlichen Gehens sowie des Fahrens mit einspurigen nichtmotorisierten Fahrzeugen auf der im vorliegenden Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1040-A-V-E.500-1000-20160901-EG, hellgrau dargestellten und als "NHT - Stadt" bezeichnete Fläche des Grundstücks 1015.
- f) Die Einräumung der unter Punkt 6. a) bis e) dargestellten Dienstbarkeiten erfolgen unentgeltlich und werden im Grundbuch sichergestellt.
7. Die Raiffeisen Quality Living West GmbH (FN 246616x) als künftige Eigentümerin des Grundstücks 1031 in EZ 1697, KG Pradl, räumt der Stadt Innsbruck nachstehende Dienstbarkeiten ein:
- a) Die immerwährende, unbeschränkbare und unwiderrufliche Dienstbarkeit des öffentlichen Gehens und Fahrens mit einspurigen nicht motorisierten Fahrzeugen auf der im vorliegenden Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1040-A-V-E.500-1000-20160901-EG, hellbraun dargestellten und als "Öffentliche Durchwegung RL" bezeichnete Fläche des Grundstücks 1031 ein.
- b) Die immerwährende, unbeschränkbare und unwiderrufliche Dienstbarkeit der Unterlassung der Errichtung von Zäunen jeglicher Art auf Grundstück 1031 entlang der Grundstücksgrenze zu Grundstück 1015 sowie Grundstück 1028. Die Dienstbarkeitsfläche ist im vorliegenden Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1040-A-V-E.500-1000-20160901-EG, rot dargestellt und als "Nichterrichtung eines Zaunes" bezeichnet.
- c) Die immerwährende, unbeschränkbare und unwiderrufliche Dienstbarkeit der Unterlassung der Errichtung von Zäunen jeglicher Art auf im vorliegenden Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1040-A-V-E.500-1000-20160901-EG, orange schraffiert dargestellten und als "Nichterrichtung eines Zaunes" bezeichnete Fläche des Grundstücks 1031.
- d) Die Einräumung der unter Punkt 7. a) bis c) dargestellten Dienstbarkeiten erfolgen unentgeltlich und werden im Grundbuch sichergestellt.
8. Die Stadt Innsbruck als künftige Eigentümerin des Grundstücks 1028 in EZ 654, KG Pradl, räumt nachstehende Dienstbarkeiten ein:
- a) Die immerwährende, unbeschränkbare und unwiderrufliche Dienstbarkeit der Unterlassung der Errichtung eines Zaunes jeglicher Art auf Grundstück 1028 entlang der Grundstücksgrenze zu Grundstück 1031 und Grundstück 1015 auf jener Fläche, welche im vorliegenden Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1 040-A-V-E.500-1000-20160901-EG, rot dargestellt und als "Nichterrichtung eines Zaunes" bezeichnet ist, für Grund-

- stück 1031 in EZ 1697 sowie Grundstück 1015 in EZ 9.
- b) Die immerwährende, unbeschränkbare und unwiderrufliche Dienstbarkeit des Gehens, Fahrens mit Einsatzfahrzeugen und Möbeltransportern für die Anlieferung von Großmöbeln sowie elektrischen Großgeräten auf der im vorliegenden Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1040-A-V-E.500-1000-20160901-EG, dunkelgrau dargestellten und als "Stadt - NHT/RL" bezeichnete Fläche des Grundstücks 1028.
- c.) Die Einräumung der unter Punkt 8. a) und b) dargestellten Dienstbarkeiten erfolgen unentgeltlich und werden im Grundbuch sichergestellt.
9. Die Herstellung der im Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1040-A-V-E.500-1000-20160901-EG, hellbraun, dunkelbraun, hellgrau und dunkelgrau dargestellten Dienstbarkeitsflächen erfolgt durch und auf Kosten der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH (NHT) (FN 50504x) sowie der Raiffeisen Quality Living West GmbH (FN 246616x).
10. Die künftige Erhaltung, Instandhaltung und Absicherung der im Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1040-A-VE.500-1000-20160901-EG, hellbraun, dunkelbraun, hellgrau und dunkelgrau dargestellten Dienstbarkeitsflächen erfolgt durch und auf Kosten der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH (NHT) (FN 50504x) sowie der Raiffeisen Quality Living West GmbH (FN 246616x) bzw. deren allfälligen Rechtsnachfolgern.
11. Der Winterdienst auf den im Servitutsplan der Dietrich Untertrifaller Architekten ZT GmbH vom 22.12.2016, Plannummer 1040-A-V-E.500-1000-20160901-EG, hellbraun, dunkelbraun, hellgrau und dunkelgrau dargestellten Dienstbarkeitsflächen obliegt der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH (NHT) (FN 50504x) sowie der Raiffeisen Quality Living West GmbH (FN 246616x) bzw. deren allfälligen Rechtsnachfolgern.
12. Die mit der Vertragserstellung und grundbücherlichen Durchführung der Grundabtretung gemäß Beschlusspunkt 1. verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH (NHT) (FN 50504x) sowie der Raiffeisen Quality Living West GmbH (FN 246616x) getragen; ebenso die Kosten und Gebühren der grundbücherlichen Sicherstellung der wechselseitigen Dienstbarkeiten sowie die Vermessungskosten. Die mit der Vertragserstellung und grundbücherlichen Durchführung der Grundabtretung gemäß Beschlusspunkt 2. verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Stadt Innsbruck getragen. Allfällige mit der Durchführung der wechselseitigen Grundabtretungen allenfalls verbundenen öffentliche Abgaben und Steuern werden von den Vertragsteilen für ihre jeweils erworbenen Tauschflächen selbst getragen.
13. Die Mag.-Abt. I, Liegenschaftsangelegenheiten, wird beauftragt und ermächtigt, die näheren Modalitäten dieses Rechtsgeschäftes vertraglich zu regeln.

**10. IV 2085/2015**

**Projekt "Neubau Patscherkofelbahn"**

Mehrheitsbeschluss (gemäß beiliegender Liste der namentlichen Abstimmung):

Antrag des Stadtsenates vom 14.02.2017:

1. Der Gemeinderat stimmt der im Vorlagebericht der PKB GmbH vom 13.02.2017 beschriebenen überarbeiteten Projektumsetzung und Projektfinanzierung zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt die Mag.-Abt. IV für die benötigten Mittel ein Finanzierungskonzept samt Bedeckungsplan auszuarbeiten und Vorsorge zu treffen.
3. Die im Jahresvoranschlag der Landeshauptstadt Innsbruck für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 im Dezember 2016 vorübergehend reduzierten Mittel von jeweils € 5 Mio. werden nunmehr in die Budgetplanung aufgenommen. Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 werden die entsprechenden Nachtragskredite von € 5 Mio. (2017) und € 5 Mio. (2018) genehmigt. Die Mehrkosten in Höhe von € 4,3 Mio. und allfällige Reserven von € 3 Mio. werden durch ein Gesellschafterdarlehen gewährt.  
  
Dieser Investitionsanteil wird durch Pachteinahmen, welche im langfristigen Betriebskonzept angesetzt sind, zurückzuführen sein.
4. Für die Beleuchtung der Piste Heiligwasserwiese bzw. der Trainingsstrecke werden die anfallenden Kosten nur dann übernommen, wenn sich das Land Tirol an diesen Kosten mit mindestens 50 % beteiligt.

**11. KA 14245/2016**

**Bericht über die Prüfung des Bauvorhabens Neubau Feuerwache Wilten samt Ankauf hierfür benötigter Grundstücke**

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses wird zur Kenntnis genommen.

**12. KA 14020/2016**

**Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2016**

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses wird zur Kenntnis genommen.

**13. Subventionsantrag des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe für den Bereich "Soziales"**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe vom 02.02.2017:

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe für den Bereich "Soziales" wird gemäß Beilage genehmigt.

**14. Subventionsanträge des Kulturausschusses für den Bereich "Kultur"**

**14.7 p.m.k. Plattform mobile Kulturinitiativen**

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Kulturausschusses vom 06.02.2017:

Der p.m.k. Plattform mobile Kulturinitiativen wird als Nachtrag für das Jahresprogramm 2017 eine Subvention in der Höhe von € 5.000,-- genehmigt.

Beschluss (einstimmig):

Die Subventionsanträge des Kulturausschusses für den Bereich "Kultur" werden unter Berücksichtigung vorstehender Abstimmung gemäß Beilage genehmigt.

**15. Errichtung von Spielplätzen in Innsbruck, Mitwirken von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung**

---

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für BürgerInnenbeteiligung, Petitionen und Zivilgesellschaft vom 23.01.2017:

Die Stadt Innsbruck verpflichtet sich, bei der zukünftigen Gestaltung von Kinderspielplätzen stets die betroffenen Kinder und Jugendlichen miteinzubeziehen und ihnen die Möglichkeit zur Mitgestaltung zu geben.

**16. Maglbk/18451/SP-BB-RO/1  
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. RO-B5, Rossau, Bereich Archenweg 56 und 58 (als Änderung der Bebauungspläne Nr. RO-B2, Nr. AM-B11 und Nr. AM-B16, gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016**

---

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 02.02.2017:

Die Auflage des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. RO-B5, Rossau, Bereich Archenweg 56 und 58 (als Änderung der Bebauungspläne Nr. RO-B2, Nr. AM-B11 und Nr. AM-B16, gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016, wird beschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 TROG der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Bebauungsplanes gefasst, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplans treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

**17. Maglbk/18315/SP-FW-GH/1  
Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. MÜ-F18, Mühlau, Bereich Hans-Maier-Straße 3 (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. MÜ-F10), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016**

---

Beschluss (bei Stimmenthaltung von FI, 9 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 02.02.2017:

Die Auflage des Entwurfs des Flächenwidmungsplanes Nr. MÜ-F18, Mühlau, Bereich Hans-Maier-Straße 3 (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. MÜ-F10), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016, wird beschlossen.

Gleichzeitig wird das Verfahren zur Erlassung des Flächenwidmungsplanes MÜ-F14 eingestellt.

**18. Maglbk/18317/SP-BB-GH/1  
Entwurf des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. MÜ-B17, Mühlau, Bereich Hans-Maier-Straße 3 (als Änderung der Bebauungspläne Nr. MÜ-B10 und Nr. MÜ-B10/1), gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2016**

---

Beschluss (bei Stimmenthaltung von FI, 9 Stimmen; einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 02.02.2017:

Die Auflage des Entwurfs des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. MÜ-B17, Mühlau, Bereich Hans-Maier-Straße 3 (als Änderung der Bebauungspläne Nr. MÜ-B10 und Nr. MÜ-B10/1), gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2016, wird beschlossen.

Gleichzeitig wird das Verfahren zur Erlassung des Bebauungsplanes MÜ-B13 eingestellt.

**19. Maglbk/17491/SP-BB-IG/1**

**Bebauungsplan Nr. IG-B9, Igls, Bereich Bilgeristraße, nördlich Badhausstraße, In der Ulle und Am Bichl (als Änderung der Bebauungspläne Nr. IG-B1c und Nr. IG-B4), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 02.02.2017:

Der Bebauungsplan Nr. IG-B9, Igls, Bereich Bilgeristraße, nördlich Badhausstraße, In der Ulle und Am Bichl (als Änderung der Bebauungspläne Nr. IG-B1c und Nr. IG-B4), gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016, wird beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

**20. Maglbk/17492/SP-BB-PR/1**

**Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Nr. PR-B19, Pradl, Bereich zwischen Hunoldstraße, Hörmannstraße, Knollerstraße und Anzengruberstraße, gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2016**

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 02.02.2017:

Der Bebauungsplan und Ergänzende Bebauungsplan Nr. PR-B19, Pradl, Bereich zwischen Hunoldstraße, Hörmannstraße, Knollerstraße und Anzengruberstraße, gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2016, wird beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Bebauungspläne treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

**21. Maglbk/17382/SP-FW-RE/1**

**Flächenwidmungsplan Nr. RE-F12, Reichenau, Bereich westlich der Andechsstraße, südlich der Gumpstraße (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. RE-F7), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 02.02.2017:

Der Flächenwidmungsplan Nr. RE-F12, Reichenau, Bereich westlich der Andechsstraße, südlich der Gumpstraße (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. RE-F7), gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016, wird beschlossen.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Flächenwidmungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden Widmungen außer Kraft.

**22. Maglbk/17365/SP-BB-RE/1**

**Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Nr. RE-B13, Reichenau, Bereich Andechsstraße 72ff, gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2016**

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 02.02.2017:

Der Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Nr. RE-B13, Reichenau, Bereich Andechsstraße 72ff, gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2016, wird beschlossen.

Der Beschluss erfolgt gemäß § 66 Abs. 5 TROG 2017 unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem parallel vorgelegten Flächenwidmungsplan Nr. RE-F12 die nach § 67 Abs. 2 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Bebauungspläne treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

**23. Behandlung eingebrachter Anträge der Sitzung des Gemeinderates vom 19.01.2017**

**23.1 I-OEF 3/2017**

**Vormerk- und Vergaberichtlinien für Mietwohnungs- und Eigentumswohnungs- sowie WohnungstauschwerberInnen, Deutschkenntnisse als Kriterium (GR Kunst)**

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Der von GR Kunst gestellte Antrag auf Zuweisung des Antrages an den Stadtsenat zur Vorberatung wird abgelehnt.

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Der von GR Kunst und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2017 eingebrachte Antrag wird dem Inhalt nach abgelehnt.

**23.2 I-OEF 4/2017**

**Park westlich der Radetzkystraße, Errichtung einer öffentlichen WC-Anlage (GR<sup>in</sup> Gregoire)**

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Der von GR<sup>in</sup> Gregoire und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2017 eingebrachte Antrag wird dem Inhalt nach abgelehnt.

**23.3 I-OEF 5/2017**

**Recyclinghof, Errichtung einer Anlage im westlichen Stadtgebiet (GR Vescoli)**

Der von GR Vescoli und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2017 eingebrachte Antrag wird zurückgewiesen, da Frau Bürgermeisterin im Rahmen ihrer Stellung in der Hauptversammlung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) keinen Einfluss nehmen kann.

**24.4 I-OEF 6/2017**

**Elektromobilität, Förderung durch Maßnahmenpaket für Fahrzeuge mit grünem Kennzeichen (StR Gruber)**

Beschluss (einstimmig):

Der von StR Gruber in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2017 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

**25.5 I-OEF 7/2017**

**Sportplätze, Werbeverbot für alkoholhaltige Getränke (GR<sup>in</sup> DI<sup>in</sup> Sprenger)**

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Der von GR<sup>in</sup> DI<sup>in</sup> Sprenger in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2017 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

**26.6 I-OEF 8/2017**

**Frauen-Nachttaxi, Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades (GR<sup>in</sup> Eberl)**

Beschluss (einstimmig):

Der von GR<sup>in</sup> Eberl und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2017 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

**27.7 I-OEF 9/2017**

**Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB), Prüfung Taktintervalle Linie "H" und Einrichtung einer Direktverbindung zwischen Hötting und Hötting-West (GR<sup>in</sup> Blaser)**

Beschluss (einstimmig):

Der von GR<sup>in</sup> Blaser Hajnal MAS und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2017 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

**RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN  
DURCH DIE STADTGEMEINDE INNSBRUCK  
(SUBVENTIONSORDNUNG)**

**(Gemeinderatsbeschluss vom 24.2.2005, 23.2.2006, 15.7.2010 und  
22.01.2015)**

**§1  
Geltungsbereich**

**Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadt Innsbruck. Über diese haben die nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zuständigen Organe zu entscheiden.**

(1) Subvention im Sinne dieser Richtlinien ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die SubventionsempfängerInnen zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistung und Gegenleistung im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt. Die Zuwendung kann in jeder vermögenswerten Form, beispielsweise einer Geldleistung, einer Ausfallhaftung, einer Sachleistung (z.B. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Liegenschaften oder Veranstaltungsräumen), der Erbringung einer Dienstleistung oder der Beistellung von Personal erfolgen.

(2) Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum, können nur SubventionswerberInnen zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Verpflichtungen eingehen müssen (z.B. längerfristige Dienstverträge und Mietverträge). Weitere Voraussetzung für eine derartige Subventionszusage ist die Vorlage eines Finanzplanes samt ausreichenden Begründungen seitens der/des SubventionswerberIn/-werbers.

(3) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind

1. Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
2. Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
3. Zuwendungen aus humanitären Gründen, z.B. an Opfer von Kriegshandlungen, politischer Verfolgung oder von Elementarereignissen;

4. Beiträge an Gemeinderatsparteien im Sinne der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)
5. Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen;
6. Förderungsmaßnahmen, für welche Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.

(4) Der Gemeinderat kann mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

## **§2**

### **Gegenstand der Förderung**

(1) Förderungswürdig sind alle im Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegenen Aufgaben und Vorhaben – insbesondere solche kirchlicher, kultureller, ökologischer, sozialer, sportlicher, touristischer, volksbildnerischer, völkerverbindender, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Natur sowie Vorhaben der Gemeinschaftspflege, der Kinder-, Jugend-, Frauen-, Familien- und Gesundheitsförderung, der Förderung von Sicherheit und Ordnung und zur Verbesserung der Infrastruktur der Stadt – sofern diese nicht von juristischen Personen öffentlichen Rechts durchgeführt werden. Als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung gilt, dass das Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht wird oder zumindest einen erkennbaren Bezug bzw. Nutzen für die Stadt und deren Bewohner beinhaltet. Förderungen von gewinnorientierten Unternehmungen dürfen nur in ganz besonders zu begründenden Ausnahmefällen vorgenommen werden.

(2) Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden. Die/Der AntragstellerIn ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich von einem Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist. Eigenleistungen der/des FörderungswerberIn/-werbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

(3) Die Förderung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden, wobei die Vermögensverhältnisse und allfällige Rücklagen der FörderungswerberIn keinen generellen Versagens- oder Rückforderungsgrund für eine Förderung darstellen.

### **§ 3 Ausschluss der Förderung**

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

(1) der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann bzw. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der/des FörderungswerberIn/-werbers übersteigt,

(2) über das Vermögen einer FörderungswerberIn bereits einmal ein Konkursverfahren eröffnet worden ist bzw. schon einmal der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, aber mangels eines zur Bedeckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Bei juristischen Personen gilt dieser Ausschlussgrund sinngemäß für deren Organe.

Die Förderung ist nicht auszuschließen, wenn aufgrund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers erwartet werden kann, dass er seinen Zahlungspflichten nachkommen wird.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Förderungsmittel zur Erfüllung eines Ausgleiches verwendet werden sollen. Ausnahmen hievon sind bei im öffentlichen Interesse bestehenden und betriebenen Einrichtungen nur im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zulässig, wobei der Gemeinderat im Einzelfall die notwendigen Modalitäten einer Förderungsgewährung festlegen wird.

(4) die formalen Voraussetzungen gem. §5 nicht erfüllt werden;

(5) die/der FörderungswerberIn persönliche Umstände aufweist, die sie gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß für deren leitende Funktionäre.

### **§ 4 Arten der Förderung**

Die Förderung ist in jeder vermögenswerten Form möglich. Grundsätzlich ist sowohl bei der Wahl der Förderungsart als auch bei der Festsetzung der Subvention davon auszugehen, dass das Förderungsziel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erreicht wird.

## **§ 5 Formale Voraussetzungen**

(1) Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, beim Stadtmagistrat Innsbruck in ausschließlich schriftlicher Form ansuchen. Dieses Ansuchen hat den nachfolgenden Bestimmungen zu entsprechen und ist von der/dem SubventionswerberIn zu unterfertigen.

(2) Die/Der FörderungswerberIn hat in diesem Ansuchen die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben und seines Vorhabens zu begründen. Sie/Er hat bekannt zu geben, welche Mittel ihr/ihm zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit sie/er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen anderen Stellen sie/er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

(3) Die/Der SubventionswerberIn hat sich schriftlich zu verpflichten, diese Subventionsordnung sowie zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen anzuerkennen und einzuhalten.

(4) Die/Der FörderungsnehmerIn erklärt mit Annahme des Förderungsbetrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne der §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 die/der FörderungsempfängerIn, der Verwendungszweck und die Höhe der bewilligten Förderung veröffentlicht werden können.

(5) Die/Der FörderungswerberIn hat Angaben gemäß § 3 (2) und (3) zu machen.

(6) Die/Der FörderungswerberIn hat über Verlangen Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte etc.) zu geben und hat die Stadt Innsbruck zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.

Wenn es die Stadt für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung der/des FörderungswerberIn/-werbers auch durch Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe, insbesondere durch die städtische Kontrollabteilung, oder durch beauftragte Dritte, z.B. Wirtschaftsprüfer, überprüfen zu lassen.

(7) Die Haftung der Organe von Personengesellschaften oder juristischen Personen richtet sich nach den geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gem. Gesellschaftsrecht bzw. Vereinsgesetz.

(8) Die/Der FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, **als Publicitätsmaßnahme** auf die Unterstützung durch die Stadt bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des auf der Internetseite [www.datenibk.at](http://www.datenibk.at) bereitgestellten Logos der Stadt unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien (CD-Manual) zu erfolgen. Eine darüber hinausgehende Nutzung des Logos der Stadt ist ausdrücklich untersagt. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis der Verwendung des Logos zu erbringen.

## § 6

### Mehrfachförderungen

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass FörderungswerberInnen durch die gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder andere Konstruktionen nicht mehrfach subventioniert werden (z.B. von verschiedenen Dienststellen oder durch Sondersubventionen). In begründeten Einzelfällen besteht jedoch die Möglichkeit solcher Beschlüsse, wobei bereits gewährte Subventionen bei der Bemessung der Höhe zu berücksichtigen sind.

## § 7

### Auszahlung

(1) Die FörderungswerberInnen haben sich durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu verpflichten,

1. den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden;
2. über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages zu berichten, zum Zweck der Überprüfung den hiezu beauftragten Organen des Magistrates Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen;
3. über Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt gewünschten Form zu erbringen;
4. bei wissentlich unrichtigen Gesuchsangaben, im Falle widmungswidriger Verwendungen des Förderungsbetrages bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen oder Bedingungen (§12) bzw. von der/dem FörderungswerberIn übernommenen Verpflichtungen oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß lit. 1 bis 3 den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 2 % p.a. über der

jeweils geltenden Sekundärmarktrendite (Bund) ab dem Tage der Auszahlung der Subvention binnen einer vom Magistrat der Stadt Innsbruck festgesetzten Frist zurückzuzahlen und die Feststellung der Rückzahlungsfrist anzuerkennen.

(2) Die Auszahlung von Subventionen hat erst dann zu erfolgen, wenn der subventionsauszahlenden Dienststelle ein von der/dem SubventionsempfängerIn vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Subventionsansuchen vorliegt, in dem sich die/der SubventionswerberIn verpflichtet, diese Subventionsordnung anzuerkennen und einzuhalten.

(3) Sofern bereits im vorausgegangenen Jahr eine Subvention gewährt worden ist, hat eine Auszahlung nur mehr dann zu erfolgen, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention bis längstens 31.3. von der/dem SubventionsempfängerIn ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird und dessen Überprüfung durch den Stadtmagistrat die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Förderungsmittel ergibt.

(4) Die Auszahlung von Förderungsmitteln für Bauprojekte findet nur nach Maßgabe des Baufortschritts statt und setzt jeweils entsprechende Anträge der/des FörderungsempfängerIn/-empfängers voraus.

(5) Eine Auszahlung hat dann zu unterbleiben, wenn sich aufgrund der vorgelegten Bücher oder Aufzeichnungen ein durch die Subventionsauszahlung (mit)bedingter Kapitalzuwachs bei der/dem FörderungsempfängerIn ergibt bzw. durch die Auszahlung bedingt sich mehr als einmalige Überschüsse in der Gestion der/des FörderungswerberIn/-werbers ergeben oder erwarten lassen.

(6) Falls im Voranschlag der Landeshauptstadt Innsbruck zugunsten einer/eines bestimmten FörderungsempfängerIn/-empfängers eine Subvention mit Zweckwidmung vorgesehen und nach den Bestimmungen der Haushaltssatzung keine gesonderte Verfügung der Ausgabe mehr erforderlich ist, hat die/der FörderungswerberIn vor Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres um Auszahlung schriftlich anzusuchen, widrigenfalls die Förderung verfällt.

## **§ 8**

### **Verwendung der Förderungsmittel**

(1) Die/Der SubventionsempfängerIn ist verpflichtet, die erhaltene Subvention widmungsgemäß zu verwenden.

(2) Soweit sich hinsichtlich der Realisierung des Förderungsvorhabens bzw. damit zusammenhängender maßgeblicher Umstände Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich von der/dem FörderungsempfängerIn dem Stadtmagistrat Innsbruck anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Nachweis der Verwendung/Widerruf**

(1) Subventionen der Stadt Innsbruck im Gesamtausmaß von mehr als € 1000,-- sind mittels Jahresabrechnung für Jahressubventionen (Einnahmen/Ausgaben-rechnung, Bilanz,..) bzw. detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31. März des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres der subventionsauszahlenden Stelle nachzuweisen, wobei Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber für die genannte Grenze zusammenzurechnen sind. Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist in einem Tätigkeitsbericht die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren (Jahresbericht, Erfolgsbericht). Bei Subventionen unter der genannten Betragsgrenze sind derartige Auskünfte über gesondertes Verlangen des Stadtmagistrates zu erteilen.

(2) Der Stadtmagistrat Innsbruck ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Eine diesbezügliche Ermächtigung zum Zwecke der Einschau in die Belege oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Förderungszweck stehenden Aufzeichnungen hat die/der SubventionsempfängerIn auf Verlangen zu erteilen.

(3) Wenn eine Subvention widmungswidrig verwendet, durch unrichtige Angaben erschlichen oder die Einschau nach § 9 (2) verweigert wurde, hat die/der SubventionsempfängerIn den Subventionsbetrag über Aufforderung des Stadtmagistrates Innsbruck innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % p.a. über der jeweils geltenden Sekundärmarktrendite (Bund) verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

## **§ 10**

### **Ausfallhaftung**

Wird ein Vorhaben durch die Übernahme einer Ausfallhaftung gefördert, hat die/der SubventionsempfängerIn bei deren Inanspruchnahme nach Abschluss

des Vorhabens dem Stadtmagistrat Innsbruck eine genaue Abrechnung über dieses Projekt vorzulegen. Die endgültige Höhe der Subvention wird sodann vom zuständigen Gemeindeorgan auf Grund des Prüfungsergebnisses festgesetzt.

### **§ 11 Sicherstellung**

Erfolgt die Förderung durch ein Darlehen, so kann die Sicherstellung in einer vom Magistrat der Stadt Innsbruck festzulegenden Form verlangt werden. Die Art der Sicherstellung hat sich nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu richten.

### **§ 12 Bedingungen und Auflagen**

Die Förderung eines Vorhabens bedarf jedenfalls einer schriftlichen Zusage durch den Bürgermeister oder eines dazu ermächtigten Mitgliedes des Stadtsenates. Die Antragsprüfung, Abwicklung und Kontrolle des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Magistrat.

Eine Bewilligung kann von allfälligen Auflagen und Bedingungen, wie zum Beispiel Vornahme einer öffentlichen Ausschreibung und Vergabe an den Bestbieter abhängig gemacht werden. Bei Nichterfüllung einer Bedingung oder Nichteinhaltung einer Auflage kann die Subvention wie bei widmungswidriger Verwendung zurückgefordert werden.

### **§ 13 Ausnahmebestimmung**

In begründeten Ausnahmefällen kann eine von der Subventionsordnung abweichende Gewährung einer Förderung im Einzelfall auch durch den Stadtsenat mit qualifizierter Mehrheit (2/3 Mehrheit) beschlossen werden.

## **§ 14 Veröffentlichung**

1) Für alle Bereiche, in denen die Stadt Innsbruck Förderungen nach diesen Richtlinien gewährt, werden bis zum 30.06. eines jeden Jahres Aufstellungen der im Vorjahr nach diesen Richtlinien ausbezahlten Förderungen auf der Internetseite der Stadt Innsbruck veröffentlicht. Diese Aufstellungen enthalten mit Ausnahme der in Abs. 2 angeführten Förderungen folgende Informationen:

FörderungsempfängerIn  
Verwendungszweck der Förderung  
Höhe der Förderung

(2) In Bezug auf folgende Förderungen enthalten die Aufstellungen nach Abs. 1 lediglich die insgesamt pro Förderart ausbezahlte Fördersumme:

1. Förderungen bis zu einem Betrag von € 1.000,--, wobei Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber für die genannte Grenze zusammenzurechnen sind,
2. Förderungen, deren personenbezogene Veröffentlichung sensible Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt.

(3) Die Zustimmungserklärung gemäß § 5 Abs. 4 zur Veröffentlichung der/des Förderungsempfängerin/-empfängers, des Verwendungszweckes und der Höhe der Förderung kann jederzeit von der/dem FörderungsempfängerIn schriftlich widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs der Zustimmung behält sich die Stadt Innsbruck eine Prüfung vor, ob dennoch eine Veröffentlichung dieser Daten nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessensabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000 möglich ist.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Auf eine diesen Richtlinien unterliegende Förderung durch die Stadt Innsbruck besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes oder dieser Richtlinien sind wirkungslos.

(3) Alle mit der Durchführung der Förderungsaktion verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen hat die/der FörderungswerberIn zu tragen. Die FörderungswerberInnen haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihnen die Bestimmungen dieser Subventionsordnung bekannt sind und dass sie dieselben vorbehaltlos und für sie als verbindlich anerkennen.

(4) Für Streitigkeiten aus dem durch die Subvention begründeten Rechtsverhältnis ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck zuständig.

(5) Diese Subventionsordnung tritt am 1.8.2010 in Kraft.

**ABSTIMMUNGSLISTE**

für den Tagesordnungspunkt "**Projekt 'Neubau Patscherkofelbahn', Projektumsetzung und Projektfinanzierung**" in der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck am 15.02.2017

NAME	JA	NEIN
ABENTHUM Franz	✓	
APPLER Christoph	✓	
BLASER HAJNAL Ruth, MAS	✓	
BUCHACHER Helmut	✓	
CARLI Thomas	✓	
DENGG Andrea		✓
DUFTNER Marcela	✓	
EBERL Angela	✓	
FEDERSPIEL Rudi		✓
Mag. FRITZ Gerhard	✓	
GREGOIRE Deborah		✓
GRUBER Franz Xaver	✓	
Dr. ORTNER Martin	✓	
<del>GRÜNBACHER Arno</del>		
HAAGER Christian		✓
Mag. <sup>a</sup> HEIS Kathrin	✓	
HITZL Franz	✓	
NOWARA Martina	✓	
<del>Mag. JAHN Lorenz</del>		
KAUFMANN Christoph	✓	
KEUSCHNIGG Herlinde		✓
Mag. KOGLER Christian	✓	
Mag. KRACKL Lucas	✓	
Dr. <sup>in</sup> KRAMMER-STARK Renate	✓	
NEURAUTER Klara		✓
<del>KRITZINGER Helmut</del>		

KUNST Andreas		✓
MOSER Elfriede	✓	
Ing. HUTER Bernhard Dr. <sup>in</sup> MOSER Patrizia	✓	
ONAY Mesut, Akad. Vkm.		✓
Mag. <sup>a</sup> OPPITZ-PLÖRER Christine	✓	
MÜLLER Roland PECHLANER Ernst	✓	
Mag. <sup>a</sup> PITSCHEIDER Sonja	✓	
Mag. <sup>a</sup> SCHWARZL Uschi	✓	
Dipl.-Ing. <sup>in</sup> SPRENGER Daria	ENTHALTEN	
TRÖBINGER Edith SPRINGER Gerda	✓	
Mag. Dr. iur. STEMESIEDER Heinrich	ENTSCHULDIGT WG. BETÄUENHEIT	
Mag. STOLL Markus	✓	
MMag. <sup>a</sup> TRAWEGER-RAVANELLI Barbara	ENTHALTEN	
VESCOLI Winfried		✓
WALLASCH Kurt	✓	
WANKER Andreas	✓	
Mag. <sup>a</sup> YILDIRIM Selma	✓	

Zl. KA-14245/2016

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES BAUVORHABENS NEUBAU FEUERWACHE WILTEN SAMT ANKAUF HIERFÜR BENÖTIGTER GRUNDSTÜCKE**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Bauvorhabens Neubau Feuerwache Wilten samt Ankauf hierfür benötigter Grundstücke eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 02.02.2017 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 20.01.2017, Zl. KA-14245/2016 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Prüfauftrag/-umfang

#### Prüfungsauftrag

Der Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR 1975) u.a. ermächtigt, eine Überprüfung der Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen durchzuführen. Nach § 74a erfolgt eine Prüfung auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung. Der Prüfungsumfang kann sich dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken.

#### Themengebiete

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c leg. cit. hat die Kontrollabteilung eine Prüfung des Bauvorhabens Feuerwache Wilten und des zeitlich vorgelagerten Grundkaufes am hierfür ausgewählten Standort vorgenommen.

Die Prüfung behandelte schwerpunktmäßig die Themengebiete

- Projektinitiierung – Beweggründe,
- Standortsuche und Grunderwerb,
- Politische Beschlüsse und Behördenverfahren,
- Projektentwicklung und -abwicklung,
- Bauablauf sowie
- Kosten und Finanzierung.

#### Prüfungsunterlagen

Im Zuge der Prüfung nahm die Kontrollabteilung Einsicht in projektspezifische Unterlagen folgender Ämter des Innsbrucker Stadtmagistrats:

- Amt für Präsidialangelegenheiten (MA I)
- Amt der Berufsfeuerwehr (MA III)
- Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht (MA III)
- Amt für Tiefbau (MA III)
- Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft (MA IV)

Darüber hinausgehende, ergänzende mündliche Auskünfte zur gegenständlichen Prüfung wurden der Kontrollabteilung von den Mitarbeitern der Magistratsämter und der IIG & Co KG in bereitwilliger Weise erteilt.

**Anhörungsverfahren** Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

**Gleichstellung** Die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## 2 Projektinitiierung – Beweggründe

---

**Grundsatzbeschluss** Am 25.04.2007 fasste der Innsbrucker Stadtsenat auf Basis des Regierungsprogramms einen Grundsatzbeschluss zum Neubau der Feuerwache Wilten und beauftragte das Amt der Berufsfeuerwehr mit der Ausarbeitung eines konkreten Vorschlages.

Die Entscheidung des Stadtsenats beruhte auf den schriftlichen Ausführungen des damaligen Branddirektors und Amtsvorstandes der Berufsfeuerwehr Innsbruck, dass das (damalige) Feuerwehrgebäude am Standort Weingartnerstraße in einem baulich „nicht ausgezeichneten“ Zustand sei und vor allem der Platzbedarf nicht mehr den Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr Wilten (FFW) gerecht werde. Eine im Vorfeld durch ein technisches Büro erstellte Studie zum Standort kam zum Ergebnis, dass gemäß den Richtlinien des Österreichischen Feuerwehrverbandes der nötige Nutzflächenbedarf nicht gegeben und aufgrund eingeschränkter baulicher Möglichkeiten nicht umsetzbar sei.

Die zum damaligen Zeitpunkt gefasste Terminplanung sah für die Planung, bauliche Umsetzung und Fertigstellung der neuen Feuerwache einen Zeitraum von rund drei Jahren bis 2010 vor.

Der Kontrollabteilung lagen im Rahmen der Prüfung keine weiteren schriftlich dokumentierten Informationen vor, die einem zum damaligen Zeitpunkt formulierten Bedarf für einen Neubau der Feuerwache aus baulicher Sicht oder hinsichtlich eines erweiterten Raumerfordernisses entgegen stehen oder widersprechen würden.

Insofern war das Erfordernis zum Neubau der Feuerwache auf Basis der vorhandenen Dokumentationen für die Kontrollabteilung als gegeben anzunehmen.

## 3 Standortsuche und Grunderwerb

---

### 3.1 Bestandsaufnahme

---

**FFW – Mitgliederstand** Gemäß einer im Jahr 2007 erstellten Studie verfügte die FFW zum damaligen Zeitpunkt über rd. 80 Mitglieder, wovon ca. 60 aktiv im Einsatz waren. Diese waren zum überwiegenden Teil im Sieglanger sowie zu ca. einem Drittel in den Siedlungen Klosteranger und Mentlberg wohnhaft. Eine im Jahr 2013 durchgeführte Erhebung zum Zustand der Feuerwachen in Innsbruck gab den Mitgliederstand der FFW mit 41 aktiven Mitgliedern, 9 Jugendfeuerwehrleuten sowie 12 Reservisten an.

Schutzbereich	Der Schutzbereich der FFW umfasst das südwestliche Innsbrucker Stadtgebiet von der Maximilianstraße bzw. dem Hauptbahnhof bis zur westlichen Stadtgrenze. Besondere Schutzobjekte stellen u.a. das Klinikareal und die Universität dar. Im Großraum Innsbruck ist die FFW außerdem für die Inntal- und Brenner Autobahn, die Westbahnstrecke und am Inn für den Abschnitt Telfs – Wattens zuständig.
Ausstattung	Zur Ausstattung zählten zum Prüfungszeitpunkt ein Tanklöschfahrzeug (TLF), ein Kleinlöschfahrzeug (KLF), ein Pulver-Anhänger, ein Kleinrüstfahrzeug (KRF), ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), ein Tragkraftspritzen-Anhänger (TS-Anhänger) sowie ein Einsatzboot.
Ehemaliger Standort	<p>Erste Überlegungen zur Erweiterung des vorhandenen Platzangebotes von rd. 237 m<sup>2</sup> Nutzfläche beschäftigten sich mit einem Ausbau der alten Feuerwache am Standort Weingartnerstraße 26 a.</p> <p>Auf Basis der im Jahr 2000 überarbeiteten baulichen Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV-RL FH-01) bezüglich der empfohlenen Ausstattung von Feuerwachen wurden im Zuge einer Bestandsaufnahme sowie Kurzbeurteilung der Standortsituation und des Raumangebotes u.a. folgende Beanstandungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unzureichendes Raumangebot hinsichtlich Mitgliederversammlungen</li> <li>• Fehlen geeigneter Schulungsräumlichkeiten</li> <li>• Unzureichende Umkleibereiche sowie Sanitäranlagen</li> <li>• Zu geringe Anzahl an Parkplätzen für Mitglieder im Einsatzfall</li> <li>• Kein Gelände für Einsatzübungen vorhanden</li> </ul>

### 3.2 Standortbeurteilung

---

Standortprüfung	Als mögliche neue Standorte für die Feuerwache wurden verschiedene Grundstücke und Varianten in Betracht gezogen. Drei Standortareale, die als möglicherweise geeignet angesehen worden waren, wurden einer Prüfung unterzogen.
Bestehender Standort	Hierbei handelte es sich zum einen um den damals aktuellen Standort der bestehenden Feuerwache auf den Grundstücken Gst. 1626/1 und 1626/3 der KG 81136 Wilten mit einem Gesamtausmaß von 1.149 m <sup>2</sup> . Zum verfügbaren Flächenangebot wurde festgestellt, dass wesentliche Teile der noch unbebauten Grundflächen aufgrund der baurechtlichen Bestimmungen sowie des Schutzbereiches der angrenzenden Inntal Autobahn nur stark eingeschränkt genutzt werden könnten und grundsätzlich keine ausreichende Verbesserung zur Erfüllung der Kriterien der ÖBFV-RL FH-01 zu erreichen wäre.
Sieglinger-West	Der zweite untersuchte Standort „Sieglinger-West“ war jener, auf welchen schlussendlich auch die Entscheidung zur Bebauung fiel. Dieser befindet sich westlich der Sieglanger Siedlung zwischen der nördlich verlaufenden Inntal Autobahn und der im Süden befindlichen Arlbergbahntrasse. Im Osten schließt ein Autobahnparkplatz der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) an, im Osten verläuft in nur einigen Metern Entfernung der Geroldsbach.

Zum Untersuchungszeitpunkt waren die betroffenen Grundstücke Gst. 1844, 1524 (nach durchgeführter Grundstücksteilung 1524/1 und 1524/2) sowie 2019 (Trennstück von Gst. 1210/21) mit einem Gesamtausmaß von 5.699 m<sup>2</sup> im Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen. Das Örtliche Raumordnungskonzept (ÖROKO) wies diese Flächen als Vorsorgefläche Sportfläche aus.

Der größte Teil des Areals befindet sich innerhalb des 40 m Schutzbereichs der Inntal Autobahn, in welchem Neu-, Zu- und Umbauten grundsätzlich nicht vorgenommen werden dürfen. Der Standortbetrachtung wurde jedoch legitim unterstellt, dass die Zustimmung der ASFINAG für eine Verringerung des Schutzbereiches auf 20 m erreicht werden könne. Ein ebenfalls bestehender Bauverbotsbereich von 12 m entlang der Arlbergbahn wurde als unwesentlich in Bezug auf die Projektierung der neuen Feuerwache bewertet.

Aus verkehrstechnischer Sicht wurde eine direkte Anbindung der Feuerwache an die Inntal Autobahn vorausgesetzt, um im Vergleich zum alten Standort großräumig die Einsatzzeiten zur Autobahn, ins Stadtgebiet sowie zur flussabwärts liegenden Anlegestelle auf Höhe der Karlskirche (Gemeinde Volders) beizubehalten bzw. zu verkürzen. Die Zufahrtswege zum Mentlberg sowie zum Klosteranger wurden vergleichsweise länger. Dies gilt in Analogie für die Anfahrtswege und -zeiten der aktiven Feuerwehrleute.

Die damals einzig bestehende Liegenschaftszufahrt über die ÖBB-Brücke des Geroldsbaches hätte für die Nutzung mit LKW verbreitert und verkehrsgerecht ausgeführt werden müssen. Die spätere Festlegung, dass Feuerwehreinätze grundsätzlich über die Zufahrt zur Inntal Autobahn zu erfolgen haben, machten kostenintensivere Maßnahmen jedoch nicht erforderlich.

Die Beurteilung des Standortes ergab, dass das vorhandene Flächenangebot unter Berücksichtigung eines reduzierten Schutzbereiches entlang der Autobahn von 20 m ausreichend für die Errichtung einer Feuerwache samt Außenanlagen im Mindestausmaß von 1.700 m<sup>2</sup> gemäß den Vorgaben der ÖBFV-RL FH-01 wäre. Die Anpassung des ÖROKO und der Flächenwidmung wurde angesichts des öffentlichen Interesses als realistisch vorausgesetzt. Im Besonderen wurden der direkte Zugang zur Autobahn sowie die ideale Eignung für die Anlage eines Übungsplatzes herausgestrichen.

#### Völserstraße

Der dritte Standort betraf die Gst. 1563/1, 1563/2 und 1564/1 an der Völser Landesstraße. Der Standort hatte mit rd. 127.000 m<sup>2</sup> das größte Flächenpotential, die notwendigen Grundflächen hätten gemäß Gutachter in beliebiger Größe abgetrennt werden können.

Die Erreichbarkeit des großräumigen Schutzbereiches sowie des Klosterangers wurde als gut, die Anfahrt zum Schutzobjekt Gefangenenhaus sowie zum Gebiet Mentlberg als sehr gut beurteilt. Eine vergleichsweise etwas längere Anfahrt hätte sich für den östlichen Sieglanger ergeben. Die Einrückwege hätten sich für den überwiegenden Teil der Mitglieder aus dem Sieglanger einerseits etwas verlängert, andererseits wäre der Standort für die Mitglieder des Siedlungsbereichs Mentlberg sowie Teilen des Sieglangers am besten gelegen.

## Ergebnis der Standortprüfung

In einer vergleichenden Beurteilung nach Standortfaktoren erreichte der Standort „Sieglanger-West“ mit 22 von 27 möglichen Punkten den höchsten Erfüllungsgrad. An zweiter Stelle lag der Standort „Völser-Landesstraße“ mit 16 Punkten. Der ehemalige Standort Weingartnerstraße 26 a erhielt 14 Punkte, war jedoch aufgrund zu geringer Freiflächen auszuschneiden. Zu den Bewertungskriterien gehörten die Verkehrslage, das Flächenangebot sowie „besondere Qualitäten“ wie die soziale Integration des Standortes oder die Eignung der Flächen als Übungsplatz beim Feuerwehrhaus.

Die Standortreihung wurde nach Auffassung der Kontrollabteilung unter Berücksichtigung der bewerteten Kriterien grundsätzlich nachvollziehbar und korrekt erstellt. Sie merkte jedoch an, dass sich die Auswahl und Zusammenstellung der Bewertungskriterien sowie deren Gewichtung maßgeblich auf die Reihung der bewerteten Objekte auswirken kann.

In der Bestandsaufnahme und Kurzbeurteilung jener Liegenschaften, die im Jahr 2007 als mögliche Standorte in Erwägung gezogen wurden, waren die Eignung, die örtliche Lage hinsichtlich der Anfahrtszeiten der aktiven Mitglieder zur Feuerwache bzw. die Fahrzeiten von der Feuerwache zum Einsatzort sowie die „soziale Integration des Standortes“ berücksichtigt worden. Inhaltlich aufgezeigt, wenn auch nicht bewertet, wurden die Vormerkungen im ÖROKO und die Widmung im Flächenwidmungsplan.

## Kriterium „Gefährdung durch Wildbach“

Nicht Gegenstand der Betrachtung, obwohl aus Sicht der Kontrollabteilung im Zuge einer Standortbetrachtung durchaus zwingend zu berücksichtigen, waren Festlegungen des Gefahrenzonenplans. So befindet sich die Liegenschaft „Sieglanger-West“ innerhalb der gelben Gefahrenzone Wildbach (Retentionsgebiet des Geroldsbaches), welche eine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung und Bebauung mit sich brachte. Auch wurde für das Bewertungskriterium „Verkehrsbindung“ keine Betrachtung hinsichtlich einer Beeinträchtigung im Hochwasserfall geführt.

## Zufahrtssituation

In der gutachterlichen Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) im Rahmen des später durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens wurde festgestellt, dass die Feuerwache im Hochwasserfall möglicherweise aus Richtung Osten nicht mehr erreicht werden kann und Einsätze ausschließlich über die Autobahn mit wesentlich erhöhten Anfahrtszeiten ausgeführt werden könnten.

Dem entgegen stehen jedoch die vertraglichen Vereinbarungen eines Gestattungs- und Sondernutzungsvertrages zwischen der ASFINAG und der IIG & Co KG, welcher den Bau und die Nutzung der Zu- und Abfahrt zur und von der Autobahn regelt und in welchem vereinbart wurde, dass die Zu- und Abfahrt ausschließlich für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sowie für die ASFINAG Alpenstraßen GmbH im Rahmen betrieblicher Zwecke erlaubt ist.

Die Kontrollabteilung hielt in diesem Zusammenhang fest, dass zum Prüfungszeitpunkt für die Mitglieder der Feuerwehr aus rechtlicher Perspektive ausschließlich die östliche Zufahrt über die Brücke des Geroldsbach erfolgen durfte, welche im Hochwasserfall jedoch nicht garantiert wäre.

In Bezug auf einen etwaigen Einsatz im Gebiet des westlichen Sieglangers wurden im Baubescheid vom 20.02.2013 folgende Auflagen erteilt:

„8. Die Befahrung des westlichen Teiles der Weingartnerstraße mit LKW oder anderen Groß- und Einsatzfahrzeugen ist ohne Mitbenützung der Gegenfahrbahn nicht möglich und daher unzulässig.

9. Die Zu- und Abfahrt zum/vom Gerätehaus für Einsatzfahrzeuge darf ausschließlich über die A12 erfolgen.“

Die Kontrollabteilung hielt außerdem fest, dass die Zu- und Abfahrt zur Feuerwache Wilten für Einsatzfahrzeuge bescheidmässig ausschließlich über die Inntal Autobahn erfolgen darf.

Die Kontrollabteilung vertrat die Meinung, dass ein in der Standortbeurteilung wesentliches verkehrstechnisches Positivum, die optimale Erreichbarkeit des Siedlungsgebietes Sieglanger, aufgrund der bescheidmässigen Auflagen weggefallen bzw. davon abgesehen auch real nur noch eingeschränkt vorhanden ist.

#### Empfehlung

Die Kontrollabteilung war der Ansicht, dass im Zuge der Kurzbeurteilung eine Betrachtung des Gefährdungspotentials Wildbach erfolgen hätte müssen. In weiterer Folge hätte dies zu einer geänderten Reihung der untersuchten Standorte führen können bzw. vom Standpunkt der Kontrollabteilung aus auch müssen. Die Kontrollabteilung empfahl für künftige Standortuntersuchungen, sämtliche für den Standort wesentliche Einflussfaktoren wie bspw. Gefährdungen durch Hochwasser oder Hangrutschungen/Lawinen aufzunehmen.

#### Grundsatzbeschluss – Weitere Vorgehens- weise

Nach der Grundsatzbeschlussfassung des Stadtsenats zum Bau der neuen Feuerwache Wilten wurden die zuständigen städtische Dienststellen, externe Ansprechpartner wie ASFINAG, ÖBB und WLV, die mit der baulichen Umsetzung betraute IIG & Co KG sowie die zum damaligen Zeitpunkt für die Betreuung sämtlicher städtischer Liegenschaften verantwortlich zeichnende IISG kontaktiert und informiert.

Gab es seitens der ASFINAG eine grundsätzliche Zustimmung, informierte die WLV im Oktober 2007, dass die in Betracht gezogenen Flächen einen wesentlichen Retentionsraum für Ausbrüche des Geroldsbaches darstellen und eine Freihaltung dieser Flächen von außerordentlicher Bedeutung für das Siedlungsgebiet Sieglanger sei.

#### Entwurfsphase – Stellungnahmen WLV u. Stadtplanung

Die ersten Projektentwürfe sahen für die rd. 5.700 m<sup>2</sup> große Liegenschaft eine Bebauung mit einer Feuerwache inkl. KAT-Lager sowie einem Wohnhaus vor. Während einer Wohnbebauung bald eine Absage erteilt und stattdessen die Errichtung von Sportplätzen angedacht wurde, hatte das Amt für Stadtplanung aufgrund der negativen Stellungnahme der WLV eine Umwidmung der Freilandflächen in Sonderfläche Feuerwehr vor Durchführung mittelfristig vorgesehener Hochwasserschutzmaßnahmen am Geroldsbach ausgeschlossen.

In weiterer Folge wurde kurzzeitig eine gemeinsame Entwicklung von Feuerwache und Sportstätte im Geviert von Josef-Franz-Huter-Straße, Völser-Landesstraße und Geroldsbach ins Auge gefasst.

Nach weiteren Abklärungsgesprächen mit der WLV im Mai 2008 wurde die Errichtung einer Feuerwache nunmehr als grundsätzlich möglich eingeschätzt, wenn diese als Stelzbau errichtet werde, um sicherzustellen, dass das Erdgeschoß höher als das Abflussniveau des Retentionsraumes liege. Die WLV blieb jedoch bei ihrer Einschätzung, dass bei Hochwässern aus dem Geroldsbach die Feuerwache aus Richtung Osten unter Umständen nicht mehr erreicht werden könnte.

Das Amt für Stadtplanung stellte seinerseits eine Änderung der Flächenwidmung in Aussicht, wenn ein konkretes Projekt auf Basis eines Wettbewerbes entwickelt würde, das den Anforderungen der WLV entspreche. Auch sei einem für die Zukunft angedachten Autobahnanschluss des Flughafens in Planung und Ausführung Rechnung zu tragen.

In weiterer Folge wurde die Projektentwicklung für den heutigen Standort wieder aufgenommen.

#### Stellungnahme Verkehrsplanung

Das Amt für Verkehrsplanung, Umwelt des städtischen Magistrats führte im Rahmen seiner Stellungnahme zur Erschließung des Standortes aus, dass die Zu- und Abfahrt über die Inntal Autobahn aufgrund der Bestandssituation Weingartnerstraße unverzichtbarer Bestandteil der Verkehrserschließung sei. Auch die Verkehrsplanung wies hinsichtlich des Hochwassereinflusses ausdrücklich darauf hin, dass die Erreichbarkeit der Feuerwache zu 100 % sichergestellt sein sollte.

#### Stellungnahme Tiefbau

Die ÖBFV-RL FH-01 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes schreiben vor, dass für Feuerwachen eine leichte Erreichbarkeit sowie gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten gegeben sein müssen. In diesem Sinne nahm das Amt für Tiefbau eine Befahrung der örtlichen Umgebung der Feuerwache vor und stellte zusammenfassend fest, dass in der Weingartnerstraße im Zuge eines Einsatzes der Begegnungsfall zwischen LKW und PKW sehr schwer möglich und der Begegnungsfall LKW – LKW fast unmöglich ist und ein großes Risiko mit sich bringt. Auch wäre der Anfahrtsweg zum Einsatzort über den geplanten Autobahnanschluss mit einem viel höheren Zeitaufwand verbunden. Außerdem ließe die Straßenführung in der westlichen Weingartnerstraße mit vier 90°-Kurven keinen Begegnungsfall irgendeiner Art zu, wodurch auch im Alarmfall eine Befahrung des Bereichs nur im Schritttempo möglich wäre.

#### Standortresümee der Kontrollabteilung

Angesichts der zum Zeitpunkt der Standortsuche bereits identifizierten Vor- und Nachteile bezüglich Lage und Erschließung des heutigen Standorts der Feuerwache Wilten sowie der zu diesem Zeitpunkt bereits absehbaren Mehrkosten für die Erschließung sowie den Bau, musste die Kontrollabteilung auf Basis der eingesehenen, schriftlichen Dokumentationen zum Schluss kommen, dass sich die Liegenschaft als Standort für eine Feuerwache als günstigstenfalls eingeschränkt geeignet darstellte.

#### Grundstücksdaten

Die Gst. 1524, 1844 und 2019 in KG 81136 Wilten mit der Gesamtfläche von 5.699 m<sup>2</sup> befanden sich vor dem Kauf durch die Stadtgemeinde Innsbruck und der Übertragung in das Liegenschaftsvermögen der IIG & Co KG im Eigentum des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wilten.

Dieser hatte die Gst. 1524 u. 1844 im Ausmaß von 4.413 m<sup>2</sup> im Jänner 2006 zum Preis von € 163.281,00 bzw. € 37,00 pro m<sup>2</sup> sowie das Gst. 2019, Trennstück des im Eigentum der ÖBB stehenden Gst. 1210/21, im Ausmaß von 1.286 m<sup>2</sup> um € 64.300,00 bzw. € 50,00 pro m<sup>2</sup> erstanden.

In Summe ergab sich daraus ein Preis von € 227.581,00 bzw. ein gemittelter m<sup>2</sup>-Preis von € 39,93, welcher in einer Beurteilung der MA IV als ortsüblicher Bodenwert für Freiland bestätigt wurde.

#### Verhandlungsstart Herbst 2007

Die ersten Verhandlungen der IISG mit dem Grundstückseigentümer im Herbst 2007 sahen die Anmietung der Grundstücke bis zum Ablauf der Spekulationsfrist von dazumal zehn Jahren vor. Der Kaufpreis nach Ablauf der Mietdauer im Jahr 2016 sollte € 40,00 pro m<sup>2</sup> betragen, wobei eine Anrechnung der geleisteten Mietzahlungen auf den Kaufpreis unterstellt wurde. Die Preisvorstellungen der Verkäuferseite wichen mit ursprünglich rd. € 210,00 pro m<sup>2</sup> bzw. später auf Basis erster Verhandlungsgespräche mit € 170,00 pro m<sup>2</sup> wesentlich von jenen der IISG und Stadt Innsbruck ab.

#### Unterbrechung

In Folge der im Oktober 2007 ergangenen negativen Stellungnahme der WLW zum angedachten Standort kam es zu einem etwa halbjährigen Projektstillstand, bevor ab Juni 2008 die interne Grundlagenermittlung und Projektentwicklung erneut eingeleitet wurde. Weitere Schritte hinsichtlich der Grundstücksverhandlungen waren den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen erst wieder ab Beginn des Jahres 2009 zu entnehmen.

#### Fortsetzen der Verhandlungen und Zwischenzeitliche Einigung

Mit Schreiben vom 05.02.2009 stellte die Stadt Innsbruck ein Kaufangebot mit € 71,00 pro m<sup>2</sup> bzw. stellte einen Baurechtszins in Höhe von € 2,84 pro m<sup>2</sup> und Jahr in Aussicht. In anschließenden Gesprächen der IISG mit der Eigentümerseite kam es gemäß schriftlich vorliegendem Protokoll zu einer Einigung, welche jedoch nicht von Dauer war.

#### Angebot der Eigentümerseite und beinahe Einigung

Mit 02.04.2009 wurde an die Stadt Innsbruck ein Gegenangebot gerichtet, welches basierend auf einem m<sup>2</sup>-Preis von € 150,00 und einer 4 %igen Kapitalisierung einen Baurechtszins in Höhe von jährlich € 34.194,00 vorsah.

Die weiteren Gespräche führten zu einem Verhandlungsergebnis von € 135,00 pro m<sup>2</sup> Grundfläche als Grundlage eines jährlichen Baurechtszinses von € 30.775,00 inkl. einer Kaufoption im Jahr 2016. In weiterer Folge wurde bereits die Vorlage des Grunderwerbgeschäftes an den Stadtsenat und den Gemeinderat vorbereitet. Diese kam jedoch aufgrund aufkeimender Verhandlungen über mögliche Grundstückstauschgeschäfte nie zur Beschlussfassung.

### Tauschobjekte

Als Tauschobjekte in Betracht gezogen wurden u.a. die „alte“ Feuerwache Wilten, diverse Grundstücke in Mühlau, Pradl und Hötting sowie ein Geschäftslokal am Hauptfriedhof Ost, welches der Grundstückseigentümer von der Stadt Innsbruck bzw. der IISG angemietet hat. Eine diesbezüglich im Mai 2009 von der MA IV durchgeführte Wertermittlung für das Geschäftslokal ergab einen Barwert in Höhe von rd. € 183.000,00.

### Lokalausweis

Im Rahmen eines am 20.07.2009 durchgeführten Lokalausweises am Standort der neuen Feuerwache, an welchem u.a. die Mitglieder des Innsbrucker Stadtsenats, involvierte Mitarbeiter des Stadtmagistrats, Vertreter der IIG sowie der Grundstückseigentümer teilnahmen, kamen die Beteiligten zum Schluss, dass der Standort aufgrund der direkten Anbindung an die Autobahn besonders geeignet für eine Feuerwache wäre. Die damalige Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Innsbruck sprach sich abschließend für den Erwerb der Grundstücke Gst. 1524, 1844 und 2019 in KG 81136 Wilten mit einer Gesamtfläche von 5.699 m<sup>2</sup> aus.

### Kaufangebot mit Gegengeschäft und Gegenangebot

Im August 2009 stellte die Stadt Innsbruck neuerlich ein Angebot in Höhe von € 100,00 pro m<sup>2</sup> zzgl. Valorisierung bis zum Jahr 2016, in welchem der Kaufpreis nach Ablauf der Spekulationsfrist zu zahlen sei. Bis zum Kauf im Jahr 2016 waren keine Mietzahlungen vorgesehen. Im Gegenzug sollte das durch den Verhandlungspartner von der Stadtgemeinde angemietete Geschäftslokal ebenfalls im Jahr 2016 zum Preis von € 183.000,00 zzgl. Valorisierung den Eigentümer wechseln.

In einem Gegenangebot vom 30.09.2009 hatte der Verhandlungspartner denselben Grundstückstransfer zum selben Zeitpunkt, jedoch ohne Valorisierung der Kaufpreise vorgeschlagen, so dass die städtische Seite im Jahr 2016 die Kaufpreisdifferenz in Höhe von € 386.900,00 zu leisten gehabt hätte. Eine in diesem Zusammenhang erfolgte Reaktion der Stadt Innsbruck gegenüber dem Verhandlungspartner war den im Rahmen der Prüfung eingesehen schriftlichen Unterlagen nicht zu entnehmen.

### Kaufpreiseinigung

Ein am 02.03.2010 geführtes Gespräch zwischen der zum Prüfungszeitpunkt amtierenden Bürgermeisterin sowie dem Grundstückseigentümer und seinem Rechtsbeistand führte schließlich zu jenem Ergebnis, auf welchem aufbauend der Liegenschaftstransfer schließlich stattfand.

Als Kaufpreis für die 5.699 m<sup>2</sup> große Liegenschaft wurden € 753.000,00 bzw. € 132,13 pro m<sup>2</sup> vereinbart. Dieser sollte im Jahr 2016 ohne Wertversicherung, Verzinsung und weiterer Gegengeschäfte zur Auszahlung kommen.

Den der Kontrollabteilung zur Verfügung stehenden schriftlichen Unterlagen war zu entnehmen, dass sich der Kaufpreis aus € 570.000,00 für die Liegenschaft Sieglanger (ca. € 100,00 pro m<sup>2</sup>) zzgl. € 183.000,00 als Anrechnung des bestehenden Mietverhältnisses am Hauptfriedhof Ost (entsprechend Barwertermittlung) ergeben hatte.

### Feststellungen der Kontrollabteilung

In Hinsicht auf das Angebot des Verhandlungspartners vom 30.09.2009, welches für den Verkauf der Liegenschaft Sieglanger gesamt rd. € 570.000,00 sowie als Gegengeschäft für die Liegenschaft

Wiesengasse € 183.000,00 mit Kapitaltransfer im Jahr 2016 vorgeschlagen hatte, lag die Unterscheidung zum schlussendlich umgesetzten Verhandlungsergebnis im Wesentlichen darin, dass die Stadt Innsbruck nicht die Liegenschaft Wiesengasse verkaufte und dafür € 183.000,00 erhielt, sondern die entsprechende Liegenschaft im Eigentum behielt und im Zuge des Ankaufes Sieglanger dem Verhandlungspartner € 183.000,00 zusätzlich bezahlte. Von rechtlichen Aspekten, die eine Übertragung des Gebäudes Wiesengasse inkl. Grund und Boden nach sich gezogen hätte, abgesehen, lag das Angebot vom September 2009 somit um € 183.000,00 unter dem erreichten Verhandlungsergebnis bzw. dem vertraglich vereinbarten Kaufpreis. Inwiefern das Angebot vom September 2009 allenfalls noch zusätzliche Vereinbarungen (Stichwort „Side Letter“) umfasst hätte und warum dieses Angebot von Seiten der Stadt Innsbruck unbeantwortet blieb, konnte von der Kontrollabteilung nicht erhoben werden.

#### Wertermittlung auf Basis der Kaufpreiseinigung

In Hinsicht auf die durchgeführten Wertermittlungen für die rd. 5.700 m<sup>2</sup> Liegenschaftsfläche, welche mit rd. € 40,00 pro m<sup>2</sup> und € 71,00 pro m<sup>2</sup> weit unter dem Verhandlungsergebnis lagen, näherte sich eine am 03.03.2010 durch das Referat Subventionswesen/Kalkulationen/Grundstücksbewertungen durchgeführte Bewertung mit € 118,80 pro m<sup>2</sup> bis rd. 10 % an das Verhandlungsergebnis an. Die Berechnung konnte von der Kontrollabteilung nachvollzogen und die von vorhergehenden Wertermittlungen abweichenden Parameter identifiziert werden.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass es sich beim Kaufpreis um das Ergebnis von längeren Verhandlungen handelt, welche sich nur bedingt nach geführten Liegenschaftsbewertungen und Grundpreisermittlungen richten. Dennoch sollte der tatsächlich erzielte Kaufpreis einer Prüfung auf Angemessenheit standhalten bzw. diese belegbar sein. Die Kontrollabteilung traf angesichts der großen Schwankungsbreite der zu unterschiedlichen Zeitpunkten ermittelten Bodenwertergebnisse sowie einer der Kaufpreiseinigung nachfolgenden Letztbewertung der Liegenschaft eine Beanstandung bzgl. der Zuverlässigkeit und Objektivität der geführten Bodenwertermittlungen.

Die MA IV teilte im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens mit, dass dem für Grundstücksbewertungen zuständigen Referat u.a. die Aufgabe zukommt, Grundstückskaufpreise zu rechtfertigen und mit Argumenten zu hinterlegen. Im Zuge einer Projektentwicklung ergäben sich neue Informationen, welche zu sukzessiven Neubewertungen führen würden.

#### GR-Beschluss zum Ankauf der Liegenschaft

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Innsbruck stimmte am 17.06.2010 dem Kauf der Grundstücke Gst. 1524 und 1844, vorgetragen in EZ 1815 sowie Gst. 2019, vorgetragen in EZ 1817, alle GB 81136 Wilten, mit einer Gesamtfläche von 5.699 m<sup>2</sup> zu. Der Kaufpreis sollte vereinbarungsgemäß in 15 Jahresraten zu je € 50.200,00 zu zahlen sein, wobei ab dem 01.01.2017 eine Valorisierung auf Basis des VPI 2005 zu erfolgen habe.

#### Einbringung in die IIG & Co KG

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.07.2012 wurden die Liegenschaften mitsamt allen Rechten und Pflichten in die IIG & Co KG eingebracht.

#### Entwicklungsphase

Am 23.07.2008 tagte erstmals ein feuerwehrinterner Bauausschuss, um erste Grundlagen eines Raum- und Funktionsprogrammes auszuarbeiten. Die erste Entwicklungsphase sah den Bau einer Feuerwache mit KAT-Lager und Räumlichkeiten für die Unterbringung der Bergrettung vor. Eine erste, auf Basis des Raum- und Funktionsprogramms vorgenommene, grobe Kostenschätzung (Kostenziel) ergab Errichtungskosten inkl. Außenanlagen und Erschließung von netto rd. € 2,5 Mio.

Eine weitere Schätzung vom Februar 2009 veranschlagte auf Basis der fortgeführten Projektentwicklung die Baukosten für die Feuerwache mit Fahrzeughalle (1.650 m<sup>3</sup> umbauter Raum) und Aufenthaltsräumen inkl. Nebenräumen (2.700 m<sup>3</sup>) mit netto € 1.750.000,00. Für ein Katastrophenschutzlager inkl. Umkleide- und Nebenräume waren rd. € 900.000,00, für ein Sandlager mit Flugdach sowie für die Räumlichkeiten der Bergrettung weitere € 690.000,00 veranschlagt worden. Die besondere Ausführung als Stelzbau gemäß Auflagen der WLV sollte mit weiteren 5 – 7 % zu Buche schlagen. Die Herstellung der nötigen Infrastruktur wurde mit rd. € 320.000,00 veranschlagt.

Der in Betracht gezogene Bau eines Sandlagers sowie die Unterbringung der Bergrettung am Standort wurde in weiterer Folge nicht mehr berücksichtigt.

#### Geplanter Baustart Frühjahr 2012

Im Dezember 2010 war für den weiteren Projektverlauf die Auslobung und Durchführung des Architektenwettbewerbs im Jahr 2011 mit nachfolgender Planung und Durchführung der Genehmigungsverfahren bis August desselben Jahres vorgesehen. Der Baustart sollte im Frühjahr 2012, die Fertigstellung im Herbst 2013 erfolgen.

#### Architekturwettbewerb und Raumordnung

Im Juli 2011 beschloss der Stadtsenat die Beauftragung der IIG & Co KG mit der Abwicklung eines Architekturwettbewerbes sowie das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration, die notwendigen Grundlagen für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie des Bebauungsplanes zu schaffen.

#### Zu- und Abfahrt Autobahn

Das Amt für Tiefbau wurde mit der Projektierung der Zu- und Abfahrt zur Autobahn betraut. Im Februar 2012 stimmte der Stadtsenat dem ausgearbeiteten Straßenprojekt zur Anbindung der Feuerwache Wilten an die A12 Inntal Autobahn zu und beauftragte das Amt für Tiefbau mit der entsprechenden Realisierung in Koordination mit der IIG & Co KG. Die Finanzierung der Erschließung sollte durch die MA IV erfolgen.

#### Ergebnis Architekturwettbewerb

Der ausgelobte, anonyme einstufige Realisierungswettbewerb mit zehn geladenen Teilnehmern kam am 12.04.2012 zum Abschluss. Die siegreichen Wettbewerbsteilnehmer wurden mit der Einreich- und Ausführungsplanung betraut.

Geplanter Baubeginn	Der Baubeginn sollte zu diesem Zeitpunkt im November 2012 bzw. Februar 2013 erfolgen. Hinsichtlich Änderungen im Bereich des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG) ab dem 01.09.2012, welche mit Wirkung des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012) Gültigkeit erlangen und direkte Auswirkungen auf einen möglichen Vorsteuerabzug im Rahmen des gegenständlichen Projektes haben würden, ist die Erlangung der Baubewilligung sowie ein Baubeginn bis spätestens Ende August mit Nachdruck verfolgt worden.
Projektzustimmung externer Behörden und Projektpartner	Die WLW stimmte mit Verweis auf die Gefährdung des Standortes in der gelben Gefahrenzone des Geroldsbaches der fertiggestellten Planung der Feuerwache mit 21.06.2012 zu. Ebenso positive Stellungnahmen zum Projekt gaben die ASFINAG und ÖBB ab.
Flächenwidmung und ÖROKO	Nach Befassung des städtischen Bauausschusses und Prüfung durch die Aufsichtsbehörde des Amtes der Tiroler Landesregierung traten die erforderliche Umwidmung der betroffenen Grundstücksflächen sowie die Änderung des ÖROKO mit 09.11.2012 in Kraft.
Bodenerkundungen	Im Juni 2012 hatte die IIG & Co KG Erkundungen der örtlichen Bodenverhältnisse veranlasst, welche Aufschluss über zuvor nicht bekannte, bis zu 3,00 m hohe Schichten aus Baurestmassen unterhalb der Humusschicht gaben. Die geotechnische Begutachtung ergab, dass diese Schichten nicht tragfähig waren, eine Gründung somit erst auf tieferliegenden Schichten möglich gewesen wäre. Als Alternativen wurden der Austausch des gesamten anthropogenen Schüttungsmaterials oder Tiefgründungen wie bspw. Rammpfähle vorgeschlagen.
Kostenschätzung Juli 2012	Anfang Juli 2012 wurden durch die IIG & Co KG die Kosten für die Feuerwache mit € 2.650.000,00 prognostiziert. Die Kostensteigerung gegenüber der Schätzung vom Februar 2009 resultierte u.a. aus einer Zunahme der Kubatur, den Kosten des Architektenwettbewerbs, den zusätzlichen Kosten für die Gebäudeaufständigung und die Aufschüttungen aufgrund der gelben Gefahrenzone Wildbach sowie den Aufwendungen für notwendige Bodenverbesserungen.
Bewilligung von Vorarbeiten	Mitte Juli 2012 erfolgte die Eingabe des Bauvorhabens beim damaligen Amt für Bau-, Wasser- und Betriebsanlagenrecht des Stadtmagistrats Innsbruck. Einem von der IIG & Co KG gestellten Antrag auf die Bewilligung zur Ausführung von Vorarbeiten erteilte die Behörde mit 27.08.2012 die Zustimmung. Diese umfassten die Anbindung an die A12, die Bauwerksgründung auf Rammverpresspfählen sowie Geländeaufschüttungen.
Baubewilligung	Nachdem mit 09.11.2012 der geänderte Flächenwidmungsplan sowie das angepasste ÖROKO in Kraft getreten waren, konnte das Bauverfahren mit 20.02.2013 abgeschlossen werden.

#### 4.2 Projektbeschreibung

Ausführung	Die Feuerwache Wilten wurde als aufgeständerter Beton-Massivbau in schalreiner Sichtbetonoptik erstellt. Die Fassadenverkleidung erfolgte mit vertikal verlaufenden, mehrschaligen Polycarbonatelementen und 2-fach isolierverglasten Alu-Lamellenfenstern sowie fixverglasten Elementen bzw. Holzfenstern im Schulungsbereich. Den oberen Abschluss bildet ein begrüntes Flachdach inkl. Photovoltaikanlage.
------------	---

### Raumbuch

Der Baukörper gliedert sich in einen Fahrzeughallenbereich und in einen Verwaltungsbereich. Das von Süden ebenerdig befahrbare Erdgeschoß umfasst die rd. 5,60 m hohe Fahrzeughalle mit Stellplätzen für Einsatzfahrzeuge, Einsatzboot und Anhänger, eine Waschbox, welche zugleich als Stellplatz Verwendung findet, einen Werkstättenbereich, 2-geschoßige Lagerflächen, einen Atemschutzraum sowie Heizraum und Treibstofflager. Im Verwaltungsbereich finden sich in Erdgeschoßlage u.a. Funkraum, Kommando-raum, Damen- und Herrengarderoben mit Sanitäreinheiten, Stiefelwaschraum, Kleiderlager, Technikräume sowie der Foyer- und Gangbereich. Im Obergeschoß des Verwaltungsbereichs befinden sich ein großzügiger Schulungsraum mit angeschlossenem Stuhllager sowie eigener Küche und Speis, ein zusätzlicher Besprechungsraum, ein Raum für die Feuerwehrjugend, ein Büro inkl. Archivflächen, Damen- und Herrentoiletten sowie Verkehrsflächen.

### Nutzfläche

Verfügte die alte Feuerwache über rd. 237 m<sup>2</sup> Nettonutzfläche, ergab sich jene der neuen Feuerwache mit insgesamt rd. 620 m<sup>2</sup> im EG und 250 m<sup>2</sup> im OG, somit in Summe 870 m<sup>2</sup> (+ 267 %) bzw. dem rd. 3,5 fachen Flächenangebot der alten Feuerwache.

### Bauwerksgründung

Die Feuerwache verfügt über kein Untergeschoß im üblichen Sinne, sondern lediglich über Wandscheiben und Säulen, welche die von Seiten der Wildbach- und Lawinerverbauung geforderte Aufständering im Retentionsbereich des Geroldsbaches gewährleisten. Der Zugang erfolgt über eine außenliegende, östlich an das Gebäude angeschlossene Treppe bzw. über eine aufgeschüttete, befahrbare Rampe, welche für Fahrzeuge die Zu- und Abfahrt zum Retentionsgebiet zum Zwecke von Feuerwehrübungen gewährleistet.

Aufgrund der im Vorfeld der Bebauung, jedoch nach Kauf des Grundstückes festgestellten, nicht tragfähigen anthropogenen Bodenschichten sowie in Folge der im weiteren Bauverlauf festgestellten Bodenverunreinigungen, welche einen kostenintensiven Bodenaustausch mit Deponierung des Aushubmaterials sowie eine Änderung des für die Gründung vorgesehenen statischen Systems notwendig machten, steht die aufgrund der Hochwassergefahr zur Ausführung gelangte Aufständering wiederum auf einem 70 cm hohen Fundamentkranz, welcher selbst wieder auf 82 Stück Betonrüttelsäulen mit einem Durchmesser von jeweils 50 cm und einer Länge zwischen 6 und 10 m liegt.

### 4.3 Bauliche Abwicklung

---

### Beginn von Vorarbeiten und zwischenzeitlicher Stopp

Mit 23.08.2012 erfolgte der Beginn von Vorarbeiten zum Bau der Feuerwache in Form von Rodungsarbeiten und anschließenden Bodenbewegungen zur Herstellung der Zu- und Abfahrt über die Autobahn sowie der Baugrube. Aufgrund von Schmutz- und Lärmbelastungen durch den Baustellenverkehr entlang der Weingartnerstraße wurden die Arbeiten zwischenzeitlich eingestellt. Mit 14.11.2012 stimmte der Stadtmagistrat dem Massentransport über die Weingartnerstraße bis zur Installation einer Reifenwaschanlage im Zugangsbereich zur Autobahnzufahrt zu. Ab Fertigstellung derselben führte der Baustellenverkehr über die Autobahn.

**Bodenverunreinigungen** Bereits einen Tag nach Wiederaufnahme der Arbeiten stellte der Bodengutachter verunreinigtes bzw. kontaminiertes Material fest und die Bautätigkeiten wurden wiederum eingestellt. Auf Basis der genommenen Bodenproben wurden die Mehrkosten mit netto rd. € 250.000,00 geschätzt.

In der Sitzung des Stadtsenats vom 08.05.2013 wurde dieser über die festgestellten Bodenverunreinigungen sowie weitere zu erwartende Mehrkosten informiert.

**Weitere Bodenverunreinigungen** Mit Fortsetzung der Bauarbeiten kam es Anfang Mai 2013 zum erneuten Auftreten von Verunreinigungen in tieferliegenden Schichten, welche im Zuge der ersten Verunreinigungen und Untersuchungen nicht identifiziert worden waren. Nachdem sich diese unter der geplanten Fundierung sowie einer im Zuge erster Probeschürfe identifizierten tragfähigen Schicht befindlichen anthropogenen Bodenschichten als nicht tragfähig herausstellten, war vorgesehen, diese wiederum durch tragfähiges Material zu ersetzen.

**Information an die GR-Parteien zum Projektstand und Prüfung einer Rückabwicklung des Grundkaufs** Der Stadtsenat wurde am 29.05.2013 über das erneute Auftreten von Bodenkontaminationen informiert. Ein etwaiger Baustopp hätte zu diesem Zeitpunkt netto rd. € 574.000,00 an verlorenen Kosten für Bodenverbesserungs- und Bodenaustauscharbeiten sowie Planungs- und Nebenarbeiten verursacht.

Der Stadtsenat informierte die im Gemeinderat vertretenen Parteien über den aktuellen Projektstand. Diese gaben in weiterer Folge ihre Stellungnahmen bzgl. Fortsetzung oder Stopp des Projektes Feuerwache Wilten ab.

Die MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten wurde veranlasst, im Einvernehmen mit der IIG & Co KG die Rückabwicklung des Liegenschaftsankaufes in rechtlicher Hinsicht zu prüfen.

**Fortsetzung und Fertigstellung der Bauarbeiten** Ende Jänner 2014 wurden die Aushubarbeiten inkl. Bodenaustausch fortgesetzt. Mit Ende März wurde die Fundierung mittels Betonrüttelsäulen und aufgesetzten Streifenfundamenten fertiggestellt. Es folgten die weiteren baulichen Schritte bis zur Fertigstellung im Februar 2015. Am 28.05.2015 wurde dem Neubau der Feuerwache Wilten die Benützungsbewilligung erteilt.

#### 4.4 Bodengüte – Prüfung der Rückabwicklung des Grundstückkaufs

**Mehrkosten infolge Bodenqualität** Die aufgrund der Bodenverunreinigungen entstandenen Mehrkosten ergaben sich zu netto rd. € 330.000,00. Bereits vor Auftreten der Bodenverunreinigungen identifizierte nicht tragfähige Bodenschichten verursachten des Weiteren Kosten für Bodenverbesserungen in Höhe von netto rd. € 50.000,00. Somit ergaben sich die Mehrkosten aufgrund nicht tragfähiger und kontaminierter anthropogener Bodenschichten im Vergleich zu einem guten, d.h. tragfähigen Boden ohne Verunreinigungen auf netto rd. € 380.000,00.

Des Weiteren ergaben sich Aufwendungen für die notwendige Aufständigung der Feuerwache. Die tatsächlichen Kosten waren den Abrechnungsunterlagen nicht explizit zu entnehmen, wurden jedoch von der IIG & Co KG mit zusätzlich rd. € 180.000,00 angenommen.

Umgelegter Grundpreis	Zusammenfassend ließen sich die Kosten, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des Bodenaufbaus im Vergleich zu kontaminationsfreien Grundstücken mit tragfähigem Untergrund zusätzlich anfallen, von der Kontrollabteilung mit rd. € 560.000,00 eruieren. Hinsichtlich des Kaufpreises von ca. € 753.000,00 (exkl. Valorisierung ab 2017) entspricht dies einer Grundkostensteigerung von rd. 74 % bzw. einem faktischem Grundpreis von rd. € 230,00 pro m <sup>2</sup> .
Prüfung durch externe Anwaltskanzlei	Das durch den Stadtsenat mit der Prüfung der Grundkaufrückabwicklung beauftragte Referat für Liegenschaftsangelegenheit der MA I befasste eine im Fachgebiet Liegenschaftsrecht spezialisierte Innsbrucker Anwaltskanzlei mit der rechtlichen Prüfung des Grundstückskaufvertrags hinsichtlich der Möglichkeiten eines Vertragsrücktritts sowie ggf. weiterer rechtlicher Möglichkeiten.
Ergebnis	<p>Zusammenfassend kam die zu Rate gezogene Anwaltskanzlei im Rahmen ihrer gutachterlichen Stellungnahme zum Ergebnis, dass eine Anfechtung des abgeschlossenen Vertrages nur mit geringen Aussichten auf Erfolg durchsetzbar sein dürfte.</p> <p>Im weiteren Verlauf hatte die Stadt Innsbruck die Möglichkeit einer Rückabwicklung des Grundstückskaufes nicht mehr verfolgt.</p>
Bodenerkundung – Empfehlung	<p>Die Kontrollabteilung musste feststellen, dass im Zuge des Bauvorhabens Feuerwache zwar Bodenuntersuchungen vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt wurden, jedoch keine Bodenerkundungen im Vorfeld des Grundkaufes stattfanden, obwohl hierfür aufgrund der Dauer und des Verlaufs der Kaufverhandlungen ausreichend Möglichkeit gewesen wäre.</p> <p>Sie sprach die grundsätzliche Empfehlung aus, im Rahmen künftiger Erwerbsgeschäfte von Liegenschaften, den Kaufgegenstand in Form von Bodenerkundungen auf Qualität und Eignung zu prüfen und die Ergebnisse in die Kaufentscheidung und Kaufpreisfindung einfließen zu lassen. Ein etwaiger Verzicht auf vorgelagerte Bodenerkundungen, bspw. aufgrund einer Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungskosten im Vergleich zum erwarteten Kaufpreis oder aufgrund einer untergeordneten Nutzung der Liegenschaften frei von etwaigen Eigenschaften des Bodenmaterials sollte entsprechend begründet werden.</p> <p>Die städtischen Dienststellen informierten im Zuge des Anhörungsverfahrens, die Empfehlung der Kontrollabteilung zur Durchführung von Bodenerkundungsmaßnahmen umsetzen zu wollen.</p>
Vertragliches Baugrundrisiko – Empfehlung	<p>Die Kontrollabteilung wurde des Weiteren auf eine im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung durchgeführte Adaptierung des Vertragsentwurfes bzgl. der Festlegungen für Gewährleistung bzw. Baugrundrisiko aufmerksam, welche in weiterer Folge weitreichende Bedeutung hatte.</p> <p>So wurde ein Vertragsinhalt, welcher die Verkäuferhaftung für Bodenkontaminationen geregelt und den Käufer schad- und klaglos gehalten hätte, gestrichen und durch den Satz „Der Verkäufer erklärt, dass ihm keine Bodenverunreinigungen bekannt sind.“ ersetzt.</p>

Die gegenständliche Abänderung der Gewährleistungsregelungen hatte nach Ansicht der Kontrollabteilung jedenfalls zum Ergebnis geführt, dass die Möglichkeiten, den Verkäufer für die Bodenbeschaffenheit sowie die Verunreinigungen zumindest mit zur Verantwortung zu ziehen, massiv eingeschränkt wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl für künftige Liegenschaftsankäufe vertraglich klare und faire Regelungen zur Gewährleistungspflicht festzulegen. Jedenfalls sollte vermieden werden, dass die Stadt Innsbruck oder eine ihrer Beteiligungen im Rahmen künftiger Grundstückserwerbsgeschäfte das Baugrundrisiko in Form einer umfassenden Haftung für Umstände außerhalb ihrer Kenntnis und ihrer Einflussnahme übernehmen.

Das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, Erwerbsverträge grundsätzlich mit einem Haftungsausschluss der Stadt Innsbruck für etwaige Bodenverunreinigungen oder sonstige Mängel abzuschließen. Sofern von diesem Grundsatz abgegangen werden sollte, werde auf Grundlage einer entsprechenden Darstellung des Sachverhaltes die Genehmigung des Stadtsenats bzw. Gemeinderates eingeholt. Die in den jeweiligen Verträgen zu vereinbarende Gewährleistungs- bzw. Haftungsklausel werde letztlich auch vom Ergebnis allfälliger Bodenerkundungen abhängen.

#### 4.5 Gelbe Zone Wildbach – Schrebergärten

---

##### Empfehlung der WLV

Die Wildbach- und Lawinerverbauung hatte im Zuge ihrer gutachterlichen Stellungnahmen u.a. ausgeführt, dass drei Schrebergartenanlagen am unmittelbaren orographisch linken Unterlauf des Geroldsbaches bzw. östlich der Feuerwache den Einsatz von Großgeräten zur Freihaltung des Gerinnes erschweren sowie eine Deponierung ausgehobenen Geschiebematerials behindern würden. In diesem Zusammenhang wurde der Stadtgemeinde nahegelegt, eine Ablöse und Abtragung bzw. Verlegung der Schrebergärten vorzunehmen bzw. einzuleiten. Die Schrebergärten befinden sich auf Grundflächen der ÖBB, welche als Freiland gewidmet sind.

##### Aufforderung zur Entfernung

Mit Schreiben vom 12.06.2013 richtete der Stadtmagistrat Innsbruck eine entsprechende Aufforderung zur Entfernung der Gartenhäuser an die ÖBB.

In einem am 18.11.2013 geführten Gespräch zwischen Vertretern der Stadt, der Grundstückseigentümerin und der Grundstückspächter wurden als weitere Schritte die Suche und Prüfung konkreter Ersatzstandorte vereinbart.

##### Anregung

Nachdem die Kontrollabteilung keine weiteren Fortschritte feststellen konnte, regte sie im Sinne des Gefahrenschutzes an, die Aktivitäten zur Entfernung bzw. Umsiedlung der Kleingartenanlagen gemäß Empfehlung der WLV zu forcieren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Referat Liegenschaftsangelegenheiten mit, die Absiedelung der Kleingärten in Zusammenarbeit mit dem städtischen Amt für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen. Diese Prüfung erfolge u.a. hinsichtlich des Erlasses „Richtlinien Hinderungsgründe“ des BMLFUW, wonach bei Nichtbeachtung

des Gefahrenzonenplans u.U. keine Bundesmittel des Katastrophenfonds für Schutzmaßnahmen im betroffenen Einzugs- und Gemeindegebiet gewährt werden könnten.

## 5 Finanzielle Abwicklung

### 5.1 Kostenannahmen

Kostenschätzung auf Basis des Raumprogramms	Im Zuge einer frühen Schätzung der IIG & Co KG auf Basis des ersten Raumprogramms ergaben sich Baukosten (ohne Einrichtung) inkl. Mehrkosten aufgrund der gelben Gefahrenzone Wildbach und der befahrbaren Ausführung der Fahrzeughallendecke (Brückenklasse I) von netto rd. € 1.875.000,00.
Schätzung nach Durchführung des Architektenwettbewerbs	Nach Durchführung des architektonischen Realisierungswettbewerbs erfolgte im Juli 2012 unter Berücksichtigung der Wettbewerbsergebnisse und auf Grundlage der Projektentwicklung eine Aktualisierung der Kostenschätzung. Die prognostizierten Gesamtkosten beliefen sich u.a. aufgrund höherer Kubaturen, Bodenverbesserungen, Abgrabungen und Aufständungen auf netto € 2.650.000,00.  Unberücksichtigt blieben Kosten für die Herstellung des Autobahnanschlusses, dessen Planung und bauliche Umsetzung vom Amt für Tiefbau des Stadtmagistrats Innsbruck geleitet wurde. Die budgetäre Bedeckung dieser Kosten erfolgte direkt über den Finanzhaushalt der Stadt Innsbruck.
Erstmaliges Auftreten von Bodenverunreinigungen	Nach dem erstmaligen Auftreten von verunreinigten Bodenmaterial betragen die Prognosekosten laut IIG & Co KG € 2.650.000,00 zzgl. € 250.000,00 für die Beseitigung der Bodenverunreinigungen, somit netto € 2.900.000,00.
Erneutes Auftreten von Bodenverunreinigungen	Nachdem im Mai 2013 erneut Bodenverunreinigungen zu Tage traten, welche in Folge u.a. eine Änderung des vorgesehenen statischen Systems der Bauwerksgründung nach sich zogen, erhöhten sich die Prognosekosten auf netto € 3.040.000,00.
Kosten Zu- und Abfahrt A12	Das Amt für Tiefbau hatte für die Erschließung der Feuerwache über die Autobahn Kosten in Höhe von brutto rd. € 190.000,00 zzgl. etwaiger Kosten aufgrund Bodenverunreinigungen von brutto € 18.000,00 veranschlagt.
Einrichtung	Des Weiteren wurden für die Einrichtung der Feuerwache Wilten im Haushalt der Stadt Innsbruck Mittel in Höhe von brutto € 250.000,00 vorgesehen.

### 5.2 Kostenfeststellung

#### 5.2.1 Baukörper Feuerwache

Kostenübersicht	Die nachfolgende Kostenübersicht stellt Schätzungen, Beauftragungen und Abrechnungen der 1. Ebene der Baugliederung nach Önorm B 1801-1 gegenüber. Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um Nettokosten.
-----------------	---

Die Kontrollabteilung merkt an, dass seitens der zuständigen Bauleitung nicht für sämtliche Gewerke Schätzkosten erfasst wurden. Für den Bereich der Beauftragungen war des Weiteren festzustellen, dass nicht für sämtliche Abrechnungen auch ein entsprechender Auftrag oder Bestellschein digital erfasst wurde. Hierbei handelte es sich zum Teil um Gebührenvorschreibungen aus behördlichen Bescheiden, Anschlussgebühren oder auch um Kostenersatzzahlungen für die Teilnehmer des architektonischen Realisierungswettbewerbs. Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die maßgeblichen Kosten der Kostenart 5 Einrichtung direkt über den Haushalt der Stadtgemeinde abgerechnet wurden.

Die abgerechneten Kosten wurden vollständig erfasst und entsprechen den mit der Stadt Innsbruck endabgerechneten Nettokosten von € 3.214.813,46. Eine Abweichung von € 0,16 resultiert aus Rundungsfehlern.

<b>Kostenübersicht</b>			
Kostenart / Bauleistung	Schätzung	Beauftragung	Abrechnung
2 Bauwerk Rohbau	€ 1.182.324,23	€ 974.706,74	€ 1.218.853,04
3 Bauwerk Technik	€ 408.300,00	€ 412.413,03	€ 432.435,09
4 Bauwerk Ausbau	€ 594.984,00	€ 723.029,52	€ 772.955,06
5 Einrichtung	€ -	€ 3.250,00	€ 4.431,90
6 Außenanlagen	€ 241.700,00	€ 166.209,39	€ 195.804,20
7 Planungsleistungen	€ 418.579,00	€ 345.154,22	€ 416.843,42
8 Nebenleistungen	€ 193.658,58	€ 147.624,52	€ 173.490,59
	<b>€ 3.039.545,81</b>	<b>€ 2.772.387,42</b>	<b>€ 3.214.813,30</b>

### 5.2.2 Zu- und Abfahrt A12

#### Projektierung

Das Amt für Tiefbau erarbeitete in Abstimmung mit der ASFINAG und der IIG & Co KG das Straßenprojekt zur Erschließung der Feuerwache über die Inntal Autobahn. Die Auffahrt wurde zweistreifig ausgeführt, um im Einsatzfall eine Begegnung mit einrückenden Einsatzfahrzeugen zu gewährleisten. Eine mögliche künftige Anbindung des Flughafens wurde in der Planung ebenso berücksichtigt. Im Einmündungsbereich der Auffahrt in den Beschleunigungstreifen der Autobahn wurde ein funksteuerbares Rolltor installiert.

#### Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag

Die Zustimmung der ASFINAG zur Erschließung der Feuerwache über die A12 Inntal Autobahn erfolge in Form eines Gestattungs- und Sondernutzungsvertrages, abgeschlossen am 24.08.2012 zwischen der ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Alpenstraßen GmbH und der IIG & Co KG.

#### Baukosten

Auf Basis der vom Amt für Tiefbau zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte die Kontrollabteilung die im Zusammenhang mit der Projektierung und Herstellung der Zu- und Abfahrt A12 Inntal Autobahn aufgelaufenen Kosten mit insgesamt brutto € 307.525,82 identifizieren.

### 5.3 Kostenzusammenstellung und -bedeckung

**Zahlungsanforderungen** Der Bau der Feuerwache Wilten erfolgte gemäß Auftrag der Stadt Innsbruck an die IIG & Co KG. Für die Bedeckung der auflaufenden Nettokosten forderte die IIG & Co KG zeitlich abhängig vom Baufortschritt Teilzahlungen von der Stadt Innsbruck an.

**Teilzahlungen** Im Zeitraum Juli 2012 bis Juni 2016 erfolgten insgesamt 18 Teilzahlungen im Umfang von insgesamt € 3.214.813,46. Die Bedeckung der Kosten erfolgte über die Post 5/163000-775100 Freiwillige Feuerwehren – Kap. Transferzlg.-IIG FFW Wilten, Neubau des städtischen Haushalts.

**Zugeordnete Mittel des FAG** Direkte finanzielle Unterstützungen durch weitere Gebietskörperschaften oder Organisationen konnten nicht identifiziert werden. In den Jahren 2012 und 2014 wurden dem Neubau der Feuerwache Wilten jedoch insgesamt € 799.913,52 an jenen Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfond, welche der Stadt Innsbruck zugeführt werden, zugeordnet.

**Bebuchte Haushaltsposten** Die Kontrollabteilung konnte für die Projektierung und Herstellung der Erschließung über die Inntal Autobahn insgesamt sechs verschiedene Haushaltsposten identifizieren, über welche im Zeitraum Jänner 2012 bis Dezember 2015 zuordenbare Leistungsverrechnungen in Höhe von insgesamt € 307.525,82 erfolgten.

Haushaltsstelle / Post	Betrag
5/612000-002010 Gemeindestr. – Gemeindestraßen, Neu- und Ausbau	€ 210.703,37
5/612000-002030 Gemeindestr. – Erschließung Feuerwache Wilten	€ 69.984,00
5/612000-002216 Gemeindestr. – Hötting-West, Ausbau	€ 3.279,00
1/612000-002100 Gemeindestr. – Maßnahmen zur Verkehrssicherheit	€ 3.759,45
1/612000-611200 Gemeindestr. – Instandh.-Straßenbauten u. Brücken	€ 3.900,00
1/612000-728200 Gemeindestr. – Entgelte für sonstige Leist. - Tiefbau	€ 15.900,00

**Einrichtungskosten** Für die Einrichtung der Feuerwache Wilten waren über die Post 5/163000-042100 Freiwillige Feuerwehren – Wilten, Neubau, Einrichtung insgesamt € 250.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag wurde zur Gänze ausgeschöpft.

**Errichtungskosten** Die Errichtungskosten gemäß Önorm B 1801-1 für die Erbauung der Feuerwache samt Einrichtung und Erschließung über die Autobahn beliefen sich auf insgesamt € 3.772.339,28.

**Grunderwerbskosten** Die Grundkosten beliefen sich auf 753.000,00 (ohne Valorisierung der Ratenzahlungen ab 2017). Des Weiteren waren € 26.355,00 an Grunderwerbssteuer und € 8.336,00 an Grundbucheintragungsgebühr abzuführen. Im Zuge der Prüfung konnten des Weiteren Beglaubigungskosten in Höhe von € 674,62 identifiziert werden.

**Gesamtkosten** Gemäß der Recherchen der Kontrollabteilung beliefen sich die aktuellen Gesamtkosten des Neubaus Feuerwache Wilten zum Prüfungszeitpunkt auf € 4.560.704,90.

Diese umfassten sämtliche, auch künftige Ratenzahlungen im Zusammenhang mit dem Grunderwerbsgeschäft. Unberücksichtigt blieben die Valorisierung der künftigen Ratenzahlungen sowie etwaige weitere Kosten für bspw. Rechtsberatung, Planer oder Konsulenten, welche im Zuge der Prüfung nicht identifizierbar waren. Die Berücksichtigung der durch die IIG & Co KG erfüllten Baumaßnahmen (Errichtungskosten ohne Einrichtung in Höhe von € 3.214.813,46) erfolgte exkl. Umsatzsteuer.

## 6 Mietvertrag

### Beginn des Mietverhältnisses

Die Vermietung der Feuerwache Wilten an die Stadt Innsbruck, welche diese dem Amt der Berufsfeuerwehr bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Wilten zu Verfügung stellt, erfolgte auf Basis des Mietvertrages vom 21.07.2015, rückwirkend mit 01.06.2015.

### Mietzins

Der Hauptmietzins für 871,55 m<sup>2</sup> Nutzfläche mitsamt allen zugehörigen Außenflächen und -anlagen betrug monatlich € 3.800,00 und berechnete sich gemäß den zu diesem Zeitpunkt noch nicht endabgerechneten Baukosten von netto € 3.040.000,00 und einem AfA-Satz von 1,50 %. Für die monatlichen Betriebs- und Heizkosten wurden € 1,20 bzw. € 0,30 pro m<sup>2</sup> angenommen. Nach Berücksichtigung der Umsatzsteuer ergab sich der monatliche Bruttomietzins mit € 6.128,80.

### Mietzinsanpassung in Folge Endabrechnung

Mit Ende Juli 2016 informierte die IIG & Co KG die MA IV über die Anpassung der AfA-Miete an die endabgerechneten Baukosten in Höhe von € 3.214.813,46, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Übergabe. Folglich ergab die überarbeitete Mietzinskalkulation einen Bruttomietzins in Höhe von € 6.391,02.

### Bedeckung Miete

Die Bedeckung der Miete erfolgt über die Post 1/163000-700400 Freiwillige Feuerwehren – Mietzinse des städtischen Haushalts.

### Zahlungsverlauf

Die Kontrollabteilung konnte im Rahmen einer Überprüfung der betreffenden Haushaltsstelle feststellen, dass bis zum Ende der Prüfung im Oktober 2016 regelmäßige Mietzahlungen in Höhe von monatlich € 6.128,80 durchgeführt wurden.

Eine Nachverrechnung des Hauptmietzinses rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Übergabe sowie eine Anpassung der monatlichen Akontozahlungen an den neu ermittelten Bruttomietzins in Höhe von € 6.391,02 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

### Beschluss des Kontrollausschusses vom 02.02.2017:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 15.02.2017 zur Kenntnis gebracht.

**BERICHT ÜBER DIE  
BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK  
III. QUARTAL 2016**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2016 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 02.02.2017 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 16.12.2016, ZI. KA-14020/2016 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

**Prüfungskompetenz,  
Prüfungsinhalt**

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbriefreigen mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

**Anhörungsverfahren**

Das gem. § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

**Buchung über korrekte  
Voranschlagspost**

Vom Amt für Kultur der MA V wurde eine Rechnung für diverse Transportleistungen im Betrag von brutto € 116,40 betreffend das Projekt „INNSBRUCK liest 2016“ über die der Deckungsklasse zugeordnete Voranschlagspost 1/273010-728000 Stadtbücherei – Entgelte für sonstige Leistungen verarbeitet. Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass Transportleistungen gemäß den Vorgaben des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Postenklasse 620 – Personen- und Gütertransporte zu erfassen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, derartige Auszahlungen künftig über die auch im Voranschlag des Jahres 2016 im Unterabschnitt 273010 – Stadtbücherei vorgesehene Post 620000 – Transporte abzuwickeln. Das Amt für Kultur sagte im Anhörungsverfahren zu, der ausgesprochenen Empfehlung nachzukommen.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

#### Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich des Verkehrswegebau im Aufgabengebiet des Amtes für Tiefbau – die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch.

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt durch diesen in der Regel eine Mangelbehebung. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z. B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zur Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses bzw. des hinterlegten Haftbriefs.

#### Begehungen und Maßnahmen

Im dritten Quartal 2016 war die Kontrollabteilung bei sechs Abnahmebegehung zugegen, in deren Rahmen über die Freigabe von insgesamt € 95.800,73 befunden wurde.

In einem Fall wurde eine Laufzeitverlängerung des Haftbriefes vereinbart, nachdem im Zuge der Begehung von durchgeführten Sanierungsmaßnahmen Schadeinwirkungen im Bereich bestehender Brückenwiderlager festgestellt wurden. Hierbei handelte es sich einerseits um Feuchteangriffe, deren Ursache und ggf. künftige Vermeidung sich erst nach Vornahme von notwendigen Reinigungsarbeiten am Fahrbahnübergang feststellen lassen und andererseits um Beschädigungen und das Auftreten von Korrosion an den vorhandenen Schutzgittern. Nachdem unabhängig vom Freigabeobjekt dasselbe Unternehmen mit den Bauarbeiten an einem neuen Brückenbauwerk im Zuge des Regionalbahnbaues betraut wurde, welches unmittelbar an das bestehende anschließt, wurde die Durchführung der beanstandeten Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten mit entsprechender Verlängerung des Haftbriefes beschlossen.

In weiteren Freigabebegehungen konnten zum Teil geringfügige Schäden bzw. Beeinträchtigungen festgestellt werden, welche in den überwiegenden Fällen auf Abnützungen zurückzuführen waren. In einem Fall wurde zusätzlich die Auskunft einer externen Fachkraft zu Rate gezogen. In den gewährleistungsrelevanten Fällen nahmen die Auftragnehmer die Mängelbehebung vor Ablauf des Haftbriefes vor, so dass eine entsprechende Freigabe mit Ablauf erfolgen konnte.

Prüfung auf  
Übereinstimmung mit  
den Wertgrenzen  
gem. BVergG 2006

Im dritten Quartal 2016 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig zwei Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 136.945,85 überprüft.

Die kontrollierten Vergaben fanden im Unterschwellenbereich gemäß aktueller Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 438/2015 (Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien über die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2016) statt.

Hierbei handelte es sich um die Direktvergabe von Planungsleistungen in Höhe von netto € 97.400,00 sowie um die direkte Beauftragung von Baumeisterarbeiten im Umfang von netto € 39.545,85, welcher die Einholung unverbindlicher Preisauskünfte im Wege des elektronischen Beschaffungsportal voraus ging.

Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Datum des Inkrafttretens 01.04.2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 292/2014) bis zum 31. Dezember 2016 angehobenen Subschwelenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in keinem der geprüften Fälle überschritten.

### Beschluss des Kontrollausschusses vom 02.02.2017:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 15.02.2017 zur Kenntnis gebracht.

(zu Punkt 13.)

Anlage 1

**Antrag des Ausschusses für Soziales und Wohnungsvergabe vom 02.02.2017  
an den Gemeinderat**

<b>Nr. Verein/Institution</b>	<b>Antrag 2017</b>	<b>Amtsvorschlag</b>	<b>Beschluss Ausschuss</b>	<b>Abstimmung Ausschuss</b>	<b>Bisher 2017 erhalten</b>	<b>2016 erhalten</b>	<b>Bedeckung SN</b>
1 Sozialmedizinischer Verein - JS	16.000,00	<b>16.000,00</b>	<b>16.000,00</b>	einstimmig angenommen	0,00	16.000,00	430
<b>GESAMTSUMME:</b>			<b>16.000,00</b>				

## Anlage 1

**Antrag des Kulturausschusses vom 06.02.2017  
an den Gemeinderat**

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1.	Academia Jacobus Stainer Herrn Mag. Johannes Stecher	Matthäuspasion, Weihnachtsoratorium 2017	8000,00	Einstimmig angenommen	
2.	Dachverband Vereinsheim St. Nikolaus Herrn Erich Hörmann	Miete 2017	42.268,80	Einstimmig angenommen	
3.	die Bäckerei - Kulturbackstube	Kulturprogramm und Miete 2017	50.000,00	Einstimmig angenommen	
4.	Galerie St. Barbara, Osterfestival Tirol Frau Hanna Crepaz	Osterfestival Tirol Subvention 2017	45.000,00	Einstimmig angenommen	
5.	Heart of noise Herrn Christian Koubek	Subvention 2017	45.000,00	Einstimmig angenommen	
6.	Innsbrucker Verschönerungsverein Herrn Hermann Hell	Jahressubvention 2017	43.000,00	Einstimmig angenommen	
7.	p.m.k. Plattform mobile Kulturinitiativen Herrn Christian Koubek	Nachtragsansuchen Jahresprogramm 2017	5.000,00	Einstimmig angenommen	
8.	Schützenbataillon Innsbruck Herrn Ing. Helmuth Paolazzi	Jahressubvention 2017	16.000,00	Einstimmig angenommen	
9.	Stadtmusikkapelle Innsbruck-Saggen Herrn Klaus Kircher	Miete und Betriebskosten f. Probelokal 2017	10.517,52	Einstimmig angenommen	
10.	Theater Innstanz Herrn Ewald Gotthardt	Jahressubvention 2017	15.000,00	Einstimmig angenommen	

11.	Tiroler Künstlerschaft Frau Mag.a Ingeborg Erhart	Miete und Betriebskosten Neue Galerie	13.102,80	Einstimmig angenommen	
12.	TKI Tiroler Kulturinitiativen / IG Kultur Tirol Geschäftsführung	Jahrestätigkeit 2017	11.000,00	Einstimmig angenommen	
13.	TSB Tiroler Sängerbund Herrn Manfred Düringer	Jahressubvention 2017	13.000,00	Einstimmig angenommen	
	<b>Gesamtsumme:</b>		<b>316.889,12</b>		

Bedeckung aus VP: S 510